



## **Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen**

Hinweis für den Leser: Dieses Dokument wurde für das Lesen am Bildschirm optimiert.

## Impressum

Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen

Herausgeber: Deutscher Museumsbund e.V.

Text: Arbeitsgruppe Human Remains im Auftrag des Vorstandes des Deutschen Museumsbundes:

Wiebke Ahrndt, Claus Deimel, Michael Geißdorf, Christian Lenk, Susanne Roeßiger,  
Wilfried Rosendahl, Anja Schaluschke, Markus Schindlbeck, Thomas Schnalke, Carola Thielecke,  
Claudia von Selle, Anne Wesche, Ursula Wittwer-Backofen

Lektorat: Dorothea Deterts

Gestaltung: \*augenstern – Büro für Gestaltung, Kassel

Gefördert vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Wir danken dem Übersetzungsdienst des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für die Ermöglichung der englischen Übersetzung.

© Deutscher Museumsbund e.V., April 2013

<b>Inhalt</b>	<b>4</b>	<b>Vorwort</b>
	<b>6</b>	<b>1. Einleitung</b>
	<b>9</b>	<b>2. Adressaten und Begriffe</b>
		2.1 Zielgruppe der Empfehlungen
		2.2 Menschliche Überreste
		2.3 Unrechtskontext
		2.4 Herkunftsgesellschaft
	<b>12</b>	<b>3. Hintergrundinformationen</b>
		3.1 Geschichte und Umstände des Sammelns menschlicher Überreste in Deutschland und Europa
		3.2 Analysemöglichkeiten an menschlichen Überresten und deren Erkenntnisgewinn für die Forschung
		3.3 Die ethnologische Relevanz menschlicher Überreste – Soziale, religiöse, wissenschaftshistorische Gesichtspunkte
		3.4 Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten
		3.5 Ethische Grundsätze für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten
	<b>48</b>	<b>4. Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten</b>
		4.1 Sammeln
		4.2 Bewahren
		4.3 Forschen
		4.4 Vermitteln
		4.5 Rückgabe
	<b>68</b>	<b>Mitglieder der Arbeitsgruppe Human Remains beim Deutschen Museumsbund</b>

## Vorwort

Seit den 1990er Jahren wird international verstärkt eine Diskussion über den Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen geführt. Ausgangspunkt waren zunehmende Forderungen, menschliche Überreste, meist außereuropäischen Ursprungs, zurückzugeben. Vielfach treffen dabei unterschiedliche Wertesysteme und Weltanschauungen aufeinander.

Die Thematik gewann zunächst in den Ländern an Relevanz, in denen indigene Minderheiten leben, wie den USA, Kanada, Australien oder Neuseeland. In der Folge entstanden hier in den 1990er Jahren die ersten umfassenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit menschlichen Überresten, die von den innerhalb des jeweiligen Staatsgebietes lebenden indigenen Gruppen stammen. Aufgrund des weltweit wachsenden Selbstbewusstseins indigener Völker, nehmen die Rückgabeforderungen vor allem aus ehemaligen Kolonialgebieten zu – entweder stellvertretend durch die Staaten bzw. staatlichen Vertreter, durch Vertreter der indigenen Gruppen selbst oder durch Einzelpersonen bzw. Nachfahren.

In Europa standen zunächst die großen ehemaligen Kolonialmächte Großbritannien und Frankreich im Fokus der Rückgabeforderungen. Im Jahr 2000 gaben Großbritannien und Australien eine gemeinsame Erklärung heraus, die die Rechtmäßigkeit einiger indigener Forderungen anerkannte. Im weiteren Verlauf wurden 2005 in Großbritannien allgemeine Standards und Handreichungen für den Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen in der *Guidance for the Care of Human Remains in Museums* des Department for Culture, Media and Sport erarbeitet, die aber nicht rechtlich bindend ist. Frankreich verabschiedete bisher zwei Gesetze (2002 und 2010), um in konkreten Einzelfällen Rückgaben an Südafrika und Neuseeland zu regeln. Die Gesetze sind nicht auf andere Einzelfälle anwendbar. In Deutschland liegt bislang nur die *Empfehlung zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Museen, Sammlungen und öffentlichen Räumen* des Arbeitskreises „Menschliche Präparate in Sammlungen“ von 2003 vor, die sich aber primär auf anatomische, anatomisch-pathologische und gerichtsmedizinische sowie analog auch auf anthropologische Sammlungen bezieht.

Aufgrund der sensiblen Thematik sowie der nur unzureichend vorhandenen rechtlichen Vorgaben wünschen sich Museen und Sammlungen für ihre tägliche Arbeit klare Regelungen und Entscheidungshilfen insbesondere in problematischen Fällen und dies vor allem in Hinsicht auf Rückgabeforderungen. Der Deutsche Museumsbund sieht sich daher in der Verantwortung, allen Museen und Sammlungen in Deutschland hier eine Hilfestellung an die Hand zu geben, die in der Tradition der Leitfäden des Deutschen Museumsbundes steht.

Nach dem Erscheinen der *Guidance* in Großbritannien veröffentlichen heute viele britische Museen auf deren Grundlage ihre eigenen Richtlinien. Auch in Deutschland wird

es notwendig sein, dass jedes Haus, das menschliche Überreste in seinen Sammlungen bewahrt, für sich selbst Richtlinien entwickeln muss, wie es zukünftig damit umgehen möchte. Die nun vorliegenden *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen* stellen hierfür eine Grundlage dar. Wir sehen sie nicht als Abschluss einer Diskussion, sondern vielmehr als deren Beginn.

Danken möchte ich den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, welche diese Empfehlungen und die Hintergrundartikel erarbeitet haben, sowie Frau Dr. Dorothea Deterts für das Lektorat. Besonderer Dank gebührt Frau Dr. Anne Wesche für die wissenschaftliche Projektbetreuung.

Durch das große Engagement und die konzentrierten Diskussionen konnte mit diesen Empfehlungen auf ein auch politisch relevantes Thema in kurzer Zeit reagiert werden.

Dr. Volker Rodekamp  
Präsident des Deutschen Museumsbundes

## 1. Einleitung

In vielen deutschen Museen und anderen Sammlungen lagern menschliche Überreste aus der ganzen Welt. Neben anthropologischem Sammlungsgut und anatomisch-pathologischen Präparaten finden sich besonders in ethnologischen Museen/Sammlungen in unterschiedlicher Weise bearbeitete menschliche Überreste wie Schrumpfköpfe, tatauierte<sup>1</sup> Köpfe, Skalp-Locken, Mumien oder Knochenflöten. Zudem können auch in (Ritual-)Gegenständen menschliche Überreste eingearbeitet sein, beispielsweise Haare oder Knochen. Darüber hinaus sind zum Beispiel Skelette und Skeletteile oder Moorleichen fester Bestandteil vieler archäologischer Sammlungen. Vereinzelt finden sich menschliche Überreste auch in anderen Sammlungen.

Vor dem Hintergrund zunehmend gestellter Rückgabeforderungen und einer wachsenden Sensibilität im Umgang mit menschlichen Überresten in den Sammlungen erarbeitete die Arbeitsgruppe „Human Remains“ beim Deutschen Museumsbund, gefördert vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, die nun vorliegenden *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*. Sie entstanden in Anlehnung an die englische *Guidance for the Care of Human Remains in Museums* (DCMS 2005)<sup>2</sup> und an die vom Arbeitskreis „Menschliche Präparate in Sammlungen“ erarbeitete *Empfehlung zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen* (Deutsches Ärzteblatt 2003). Den Autoren dieser beiden Publikationen sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die geleistete Arbeit, die eine große Hilfe für die Erstellung dieser Empfehlung war.

Zu den Mitgliedern der interdisziplinären Arbeitsgruppe des Deutschen Museumsbundes gehören Ethnologen, Archäologen, Anthropologen, Medizinhistoriker, Kulturwissenschaftler, Juristen und Ethiker. Sie stehen zukünftig bei weiteren fachlichen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie können Möglichkeiten der Konfliktlösung aufzeigen, werden jedoch keine Entscheidungen treffen oder als Ethik-Kommission auftreten. Namen und Kontaktdaten finden sich am Ende der Publikation. Bei schwierigen Rückgabeverhandlungen können Museen/Sammlungen darüber hinaus eine gebührenpflichtige Mediation über ICOM in Anspruch nehmen.

Diese Empfehlungen sollen den für die Sammlungen direkt Verantwortlichen wie auch den Trägern der Einrichtungen dienen – sowohl als Handreichung im täglichen Umgang mit menschlichen Überresten, auch solchen außereuropäischer Herkunft, als auch bei Fragen zu Rückgabeforderungen. Primär richtet sich der Deutsche Museumsbund an die Museen. Die Arbeitsgruppe vertritt die Ansicht, dass sich die nachfolgend gemachten Aussagen gleichermaßen auch auf andere Sammlungen, insbesondere Universitätsammlungen, anwenden lassen.

---

1 wissenschaftliche Bezeichnung für tätowieren

2 PDF unter <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.culture.gov.uk/images/publications/GuidanceHumanRemains11Oct.pdf> (letzter Zugriff 6. März 2013)

Bewusst wird in den Empfehlungen der Ausdruck „menschliche Überreste“ anstelle des inzwischen eher gebräuchlichen englischen Begriffs „human remains“ verwendet. Der deutsche Ausdruck, der uns aus der Formulierung „sterbliche Überreste“ vertraut ist, führt uns deutlich vor Augen, wovon hier in der Regel die Rede ist: von verstorbenen Menschen. Anders als der Distanz schaffende englische Begriff berührt uns der Ausdruck „menschliche Überreste“ emotional. Das ist auch beabsichtigt, denn dies trägt zu einer Sensibilisierung bei.

Sensibilisierung ist im Umgang mit menschlichen Überresten in allen Bereichen der Museums- und Sammlungsarbeit in besonderer Weise geboten, denn es handelt sich nicht um einen Sammlungsgegenstand wie jeden anderen. Die Abwägung der betroffenen Interessen ist oft schwierig. Respekt gebührt den Verstorbenen und deren Nachfahren. In hohem Maße können hier Belange und Interessen Dritter berührt werden. In vielen außereuropäischen indigenen Gesellschaften ist die Beziehung zu den Verstorbenen über einen längeren Zeitraum und von anderen kulturellen und religiösen Werten geprägt als denen unseres westeuropäischen Verständnisses. Da es sich bei diesem Sammlungsgut in den meisten Fällen um verstorbene Menschen oder Teile von ihnen handelt, sind Fragen der Ethik und Menschenwürde omnipräsent. Gleichzeitig erwächst aus dem Interesse des Menschen am Menschen eine große Bedeutung für die Forschung, die damit in Einklang zu bringen ist. Auch aus diesem Grund sind die Museen/Sammlungen dazu aufgerufen, ihre Sammlungen zu bewahren.

Da die menschlichen Überreste aus der ganzen Welt und aus allen Zeiten der Menschheitsgeschichte stammen, sehen sich die Museen und Sammlungen einer Vielzahl unterschiedlicher kultureller Vorstellungen gegenübergestellt. Auch bei Rückgabeforderungen kommen zahlreiche komplexe Fragestellungen zum Tragen, die oft nicht einfach zu beantworten sind. Hinzu kommt die Heterogenität der Überreste selbst, die bereits durch die knappe Auflistung im ersten Absatz der Einleitung angedeutet wurde.

Grundsätzlich sind die vorliegenden Empfehlungen auf alle Sammlungsbestände in deutschen Museen und anderen Sammlungen anwendbar, die unter die Definition menschlicher Überreste (Kapitel 2) fallen. Allein die Antworten auf die in Kapitel 4 formulierten Fragen werden aufgrund der Heterogenität der Sammlungen sehr unterschiedlich ausfallen.

Sehr verschiedene Wissenschaftsfelder beschäftigen sich mit menschlichen Überresten, zudem tauschen sich diese vielfach nur wenig aus. So bestehen Wissenslücken bei Geisteswissenschaftlern bezogen auf die physische Anthropologie. Gleiches gilt für Naturwissenschaftler bezogen auf ethnologische Fragestellungen. Aus diesem Grund sind den eigentlichen Handlungsempfehlungen (Kapitel 4) sowohl Adressaten und Begriffe (Kapitel 2) als auch fünf Hintergrundbeiträge (Kapitel 3) vorangestellt. Die Beiträge der physischen Anthropologie, der Ethnologie und der Rechtswissenschaften geben einen Überblick über die jeweils relevanten Fragestellungen. Der letztgenannte Beitrag beschäftigt sich ausführlich mit Rückgabefragen. Er kann deshalb auch als Hilfestellung bei der juristischen Bewertung von Rückgabeforderungen dienen. Umrahmt werden die-

se drei Hintergrundbeiträge von einem Überblick über die Geschichte der Sammlungen und von einem Beitrag zu ethischen Grundsätzen.

Gerade die Beschäftigung mit den juristischen Fragestellungen führt vor Augen, dass allein aus rechtlicher Sicht keine zufriedenstellenden Antworten insbesondere im Zusammenhang mit Rückgabeforderungen gegeben werden können. Vielmehr sind es häufig Fragen der Ethik, die im Umgang mit menschlichen Überresten und mit den Nachfahren bedeutsam sind.

Relevante Fragen zum Umgang mit menschlichen Überresten werden in Kapitel 4 entlang den vier Hauptaufgaben eines Museums – Sammeln, Bewahren, Forschen, Vermitteln – bearbeitet. Aufgrund zunehmend auftretender Forderungen werden zudem Aspekte zur Rückgabe behandelt. Die Empfehlungen sollen Entscheidungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit menschlichen Überresten in der Museums- und Sammlungsarbeit erleichtern.

Besonders soll für die ethische Verantwortung im Umgang mit menschlichen Überresten sowie im Umgang mit Rückgabeforderungen durch Herkunftsstaaten, Herkunftsgesellschaften oder Einzelpersonen sensibilisiert werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass immer der jeweilige Einzelfall zu betrachten ist. Einfache Antworten, die gleichermaßen auf alle Sammlungsbestände menschlicher Überreste anzuwenden sind, kann es in der Regel nicht geben.



## 2. Adressaten und Begriffe

### 2.1 Zielgruppe der Empfehlungen

Diese Empfehlungen richten sich primär an Museen und Universitäten in Deutschland mit Sammlungen menschlicher Überreste jedweder räumlicher und zeitlicher Herkunft (Europa und Außer-Europa), insbesondere an ethnologische Museen/Sammlungen, Naturkundemuseen, Geschichtsmuseen, archäologische Museen, Volkskundemuseen, kulturhistorische Museen, Heimatmuseen, anatomisch-pathologische, gerichtsmedizinische oder anthropologische Museen/Sammlungen.

Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf:

- sakrale Räume und Totengedenkstätten wie Kirchen, Kapellen und Gruften
- biologische Gewebebanken
- Einrichtungen der medizinischen Leichenschau

Für die beiden letztgenannten Einrichtungen bestehen teilweise bereits (rechts-)verbindliche Regelungen.

### 2.2 Menschliche Überreste

Menschliche Überreste sind laut diesen Empfehlungen alle körperlichen Überreste, die der biologischen Art *Homo sapiens* zuzurechnen sind.

Dazu zählen:

- alle unbearbeiteten, bearbeiteten oder konservierten Erhaltungsformen menschlicher Körper sowie Teile davon. Darunter fallen insbesondere Knochen, Mumien, Moorleichen, Weichteile, Organe, Gewebeschnitte, Embryonen, Föten, Haut, Haare, Fingernägel und Fußnägel (die vier letztgenannten auch, wenn sie von Lebenden stammen) sowie Leichenbrand<sup>3</sup>
- alle (Ritual-)Gegenstände, in die menschliche Überreste nach der oben genannten Definition bewusst eingearbeitet wurden

Nicht dazu zählen:

- Abformungen menschlicher Körper(teile), Totenmasken, Tonaufnahmen menschlicher Stimmen, anthropologische Fotografien
- mit menschlichen Überresten ehemals assoziierte (Ritual-)Gegenstände, wie z. B. Grabbeigaben

### 2.3 Unrechtskontext

Eine wesentliche Frage beim Umgang mit menschlichen Überresten ist, wie die Umstände des Todes, des Erwerbs und bei den oben angesprochenen (Ritual-)Gegenständen auch der Entstehung jeweils rechtlich und insbesondere auch ethisch zu bewerten sind. Erscheinen diese Umstände als besonders problematisch, raten die Empfehlungen zu

---

<sup>3</sup> In der Archäologie werden darunter im engeren Sinne die fragmentarischen, anorganischen Überreste (Knochen, Zähne) eines verbrannten Leichnams verstanden, z.T. mit Asche und Erde vermischt

erhöhter Sensibilität und geben Hilfestellung bei einer besonderen Behandlung der menschlichen Überreste. Besonders problematisch sind Entstehungs- und Erwerbsumstände, wenn der Person, von welcher der menschliche Überrest stammt, Unrecht ange-tan wurde. Die Arbeitsgruppe bezeichnet diese Sachlage als Unrechtskontext. Eine einheitliche und abschließende Definition des Unrechtskontextes ist schwierig, weil in verschiedenen Kulturen und zu verschiedenen Zeiten sehr unterschiedliche Wertmaßstäbe galten und gelten. Vielmehr muss das jeweilige Museum oder die jeweilige Sammlung klären, ob in einem bestimmten Fall von einem Unrechtskontext bei der Entstehung oder dem Erwerb auszugehen ist. Im Folgenden sollen Fallgruppen aufgezeigt werden, bei denen die Autoren davon ausgehen, dass solche problematischen Entstehungs- oder Erwerbsumstände vorliegen und deshalb von einem Unrechtskontext zu sprechen ist.

Es muss hier aber klargestellt werden, dass der Begriff Unrechtskontext kein Rechtsbegriff und auch kein stehender Begriff in der Ethik ist. Sollte es beispielsweise zu einem Rechtsstreit über menschliche Überreste kommen, sind ausschließlich die Regeln des geltenden Rechts maßgeblich.

### **Fallgruppe 1:**

Ein Anhaltspunkt für einen Unrechtskontext im Sinne dieser Empfehlung liegt insbesondere dann vor, wenn die Person, von der die menschlichen Überreste stammen, Opfer einer Gewalttat wurde, und/oder Teile ihres Körpers gegen ihren Willen bearbeitet und aufbewahrt wurden oder werden.

### **Ausnahmen:**

Auch wenn der oben genannte Anhaltspunkt für einen Unrechtskontext im Sinne dieser Empfehlungen vorliegt, können weitere Umstände das Gesamtgeschehen in einem anderen Licht erscheinen lassen. Dies kann zum Beispiel bei solchen Gesellschaften der Fall sein, welche die Kopfjagd kannten und praktizierten (z. B. bei den latmul in Papua-Neuguinea, den Dayak in Borneo, den Konyak in Indien). Auch wei-te Teile der indigenen Bevölkerung Amerikas stellten Kopftrophäen von getöteten Feinden her. Dadurch ehrten sie sowohl den Sieger als auch den Getöteten als ebenbürtigen Gegner. Den Gegner zu töten und seine körperlichen Überreste zu bearbeiten, gehörten hier zum gesellschaftlichen Konsens.

Anders verhält es sich dort, wo die Tötung oder der Erwerb zwar zum damaligen Zeitpunkt rechtens war, dieses aber aus heutiger Sicht als Unrecht einzustufen ist. Die Rechts- und Wertvorstellungen der Herkunftsgesellschaft können, müssen aber nicht zwangsläufig, den Ausschlag dafür geben, ob die Entstehung oder der Erwerb als problematisch gesehen wird – dies ist immer von Fall zu Fall sorgfältig abzuwägen.

Eine weitere Ausnahme kann vorliegen, wenn die Tötung und/oder nachfolgende Bearbeitung der menschlichen Überreste so weit in der Vergangenheit liegt, dass ein

Fortwirken des geschehenen Unrechts in der Gegenwart nicht angenommen werden kann. Dies dürfte auf jeden Fall auf Tötungen in der Ur- und Frühgeschichte zutreffen, von Fall zu Fall auch auf die nicht ganz so weit zurückliegende Vergangenheit. Die Erinnerung an einen Verstorbenen verblasst aus ethnologischer Sicht nach etwa vier bis fünf Generationen. Dies entspricht ca. 125 Jahren, womit ein Zeitschnitt gesetzt wird, der auch aus physisch-anthropologischer Sicht als Richtschnur dienen kann: Bei Personen, die vor mehr als 125 Jahren getötet oder deren Leichname in unrechtmäßiger Weise behandelt wurden, sind genealogische Zuordnungen zu heute Lebenden in der Regel nicht mehr möglich. Somit lassen sich keine direkten Nachfahren mehr ausmachen, in deren Augen das geschehene Unrecht fortwirken könnte. Es bleibt aber zu bedenken, dass die Erinnerung an geschehenes Unrecht, insbesondere bei Gruppenverfolgung und Genoziden innerhalb einer Herkunftsgesellschaft oder eines Herkunftsstaates voraussichtlich länger als 125 Jahre lebendig bleibt. Somit kann dieser Zeitschnitt hier nur als Anhaltspunkt bei individuellen Unrechtstatbeständen dienen. In Zweifelsfällen sollte hierüber der Dialog gesucht werden.

### **Fallgruppe 2:**

Ein Anhaltspunkt für einen Unrechtskontext im Sinne der Empfehlung liegt des Weiteren vor, wenn die menschlichen Überreste gegen den Willen des oder der ursprünglichen Eigentümer(s) oder Verfügungsberechtigten, insbesondere durch körperliche Gewalt, Zwang, Raub, Grabraub oder betrügerische Täuschung, in eine Sammlung gelangt sind.

### **Ausnahmen:**

Wie bei der zweiten Ausnahme unter Fallgruppe 1 ist es auch hier möglich, dass das an den menschlichen Überresten begangene Unrecht so weit in der Vergangenheit liegt, dass es in der Gegenwart nicht mehr fortwirkt. Die dazu oben gemachte Einschränkung gilt hier gleichermaßen.

In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass es zu allen Zeiten Graböffnungen und -entnahmen und teilweise auch Handel mit den entnommenen menschlichen Überresten gab, die zum Zeitpunkt des Geschehens nicht als Unrecht gewertet wurden. In manchen Fällen haben sich heute in den jeweiligen Herkunftsgesellschaften oder Herkunftsstaaten die Werte gewandelt, so dass nun solche teilweise weit in der Vergangenheit liegenden Ereignisse anders eingeschätzt werden.

## **2.4 Herkunftsgesellschaft**

Unter dem Begriff Herkunftsgesellschaft werden ethnische bzw. indigene Gemeinschaften verstanden, die in direkter Nachfolge jener Gesellschaften stehen, aus welchen die menschlichen Überreste ursprünglich stammen. Diese Herkunftsgesellschaften können die Vertretung ihrer Interessen ganz oder teilweise auf staatliche politische Organe, in welche sie heute eingebunden sind, übertragen haben. Die Herkunftsgesellschaften sind allerdings nicht als identisch mit den sie vertretenden übergeordneten staatlichen Stellen anzusehen.

### 3. Hintergrundinformationen

#### 3.1 Geschichte und Umstände des Sammelns menschlicher Überreste in Deutschland und Europa

In vielen Kulturen werden menschlichen Überresten – meist von Ahnen, religiösen Persönlichkeiten, aber auch besiegt Feinden – eine besondere Macht, Spiritualität und Teilhabe zugesprochen. Im vom Christentum geprägten Europa ist die öffentliche Präsentation von menschlichen Überresten seit langem akzeptiert. Als Ursprung ist der im Mittelalter aufgekommene Reliquienkult zu sehen. Wichtigste Reliquien sind seit jeher Schädel und Skelett, Haare, Fingernägel sowie Blut und Asche. In Europa entstanden zwischen dem 4. und 13. Jahrhundert große Sammlungen mit Reliquien von Heiligen. Die Sammlung von Vodnjan (Kroatien) mit insgesamt 370 Reliquien, darunter fallen Ganzkörperreliquien und mumifizierte Körperteile von 250 Heiligen, ist eine der größten einschlägigen Sammlungen Europas. Aufbewahrungsorte von Reliquien sind hauptsächlich sakrale Gebäude, in denen die menschlichen Überreste auch teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Neben den Reliquiensammlungen entstanden seit dem 11. Jahrhundert sogenannte Ossuarien (Ossuarium, auch Ossarium, lat. Beinhaus), die ebenfalls meist der Öffentlichkeit zugänglich waren und es heute noch sind. Sie wurden zunächst als Sammelstellen für Gebeine aus Friedhöfen und Grufte benutzt, die im Zuge der Neubelegungen von Grabfeldern oder Baumaßnahmen ausgegraben wurden. Später schmückten die gesammelten menschlichen Überreste auch das Ossuarium oder andere, nahegelegene sakrale Räume aus. So ist die Capela dos Ossos (Portugal) vollständig mit Schädeln, Knochen und Haaren ausgekleidet. Im Ossuarium von Sedlec (Tschechien) werden rund 40.000 Skelette aufbewahrt. Aus den Knochen von etwa 10.000 Skeletten wurde das Inventar wie Lüster, Wappen, Wandschmuck oder Girlanden für das Kirchengebäude gefertigt. Die Aufbewahrung und Präsentation menschlicher Überreste in sakralen Räumen waren und sind auch heute nicht Bestandteil ethischer Diskussionen, da hier der Zweck der Präsentation sowohl aus theologischer als auch aus soziokultureller Sicht in der Andacht und Besinnung zu sehen ist (Sörries 2000). Vielmehr gelten geweihte Orte als würdige und zugleich zugängliche Ruhestätten für menschliche Überreste.

Einen anderen Zweck verfolgten die ab dem 14. Jahrhundert in Europa entstandenen Sammlungen, in denen vorwiegend Raritäten und Kuriositäten zusammengetragen und die ab dem 15. Jahrhundert in sogenannten Wunder- und Kunstkammern ohne Trennung zwischen Naturalien, Artefakten, Kunst und Handwerk ausgestellt wurden. Spielte zunächst die Darstellung der kosmisch-göttlichen Ordnung der Welt eine große Rolle, dienten diese Wunder- und Kunstkammern später auch zunehmend Studien- und Lehrzwecken. Die 1698 eröffnete „Kunst- und Naturalienkammer“ der Franckeschen Stiftungen in Halle/Saale gilt als die älteste erhaltene Kunst- und Naturalienkammer Deutschlands (Müller-Bahlke 2004). In den Sammlungsbeständen der Wunder- und Kunstkammern fanden sich teilweise auch menschliche Überreste in Form von Skeletten, Skelettteilen oder konservierten Embryonen und Organen, die aber meist regionalen

Ursprungs waren. Mit fortschreitender wissenschaftlicher Spezialisierung wurden die Wunder- und Kunstkammern von fachspezifischen Museen abgelöst.

Ein wichtiger Impuls ergab sich hierbei aus einer Entwicklung innerhalb der Medizin: Mit der Wiedereinführung einer konkreten, direkt am menschlichen Leichnam agierenden Anatomie in der Renaissance wurde bereits Ende des 15. Jahrhunderts das Anatomische Theater konzipiert und ab Ende des 16. Jahrhunderts an zahlreichen Universitäten sowie in größeren Städten Europas als ein spezifischer Ort des Forschens, Lehrens, öffentlichen Aufklärens und Sammelns in festen (Ein-)Bauten realisiert (Schramm u. a. 2011). Die vielfach in diesen Einrichtungen entstandenen Befunde wurden zunehmend in Feucht- und Trockenpräparaten festgehalten und konserviert. Zum einen verblieben diese Präparate in den Sammlungen der Anatomischen Theater und lieferten dort zentrale Objekte für einen insbesondere in den sektionsfreien Sommermonaten einsetzenden medizinischen Museumsbetrieb. Zum anderen speisten diese Bestände Privatsammlungen, die von ambitionierten Anatomen im 18. Jahrhundert auf- und ausgebaut wurden. Ins 19. Jahrhundert hinein bildeten diese Sammlungsbestände oftmals die Grundlage für breit angelegte universitäre Sammlungen, in welchen intensiv auch mit menschlichen Überresten gearbeitet wurde. Einen späten Höhepunkt erfuhr diese Sammlungskultur mit dem 1899 auf dem Gelände der Berliner Charité eröffneten Pathologischen Museum, in welchem sein Gründer, der Berliner Pathologe Rudolf Virchow über 23.000 humanpathologische Feucht- und Trockenpräparate sowohl der Fachwelt als auch der allgemeinen Öffentlichkeit präsentierte (Virchow 1899).

Die seit dem späten 17. Jahrhundert verstärkte koloniale Expansion europäischer Staaten, darunter auch Deutschlands, führte zu einem vermehrten Kontakt mit indigenen Gesellschaften. Während des späten 18. Jahrhunderts nahm in Europa die gesellschaftliche Begeisterung für die sogenannten „Naturvölker“ zu. Die vorherrschende Vorstellung von den „primitiven Wilden“ wurde meist mit szenografischen Darstellungen bedient. Das „Physikalische und astronomische Kunst- und Natur-Thier-Cabinet“, welches 1797 in Wien eröffnet wurde, gilt als frühes Beispiel der Einbindung außereuropäischer menschlicher Präparate in naturhistorische Ausstellungen, kann aber auch als Hinweis auf frühkolonialen und naturwissenschaftlichen Rassismus gewertet werden (Berner u. a. 2011). Der aus Afrika stammende und zu seinen Lebzeiten in der österreichischen Gesellschaft gut integrierte Angelo Soliman wurde hier nach seinem Tod 1796 als „hochfürstlicher Mohr“ fast nackt und in einer tropischen Waldlandschaft zur Schau gestellt (Sauer 2007). Bislang ist strittig, ob Soliman im Vorfeld durch Zuraten höfischer Freunde seine Einwilligung zur Präparation gegeben hat (u. a. Firla 2003) oder ob gegen seinen Willen gehandelt wurde (u. a. Sauer 2007). Seine Tochter versuchte erfolglos die Zurschaustellung zu verhindern.

Neben der Darstellung „primitiver Naturvölker“ in Museen wurden auch Völkerschauen europaweit immer beliebter. Unter anderem organisierte Carl Hagenbeck ab 1875 in Deutschland regelmäßig Auftritte von Gruppen mit „Exoten“ aus „fremden Welten“ (Dreesbach 2005).

Mit der Veröffentlichung von Darwins Evolutionstheorien und den Theorien zur Evolution des Menschen begann sich die Sichtweise auf den Menschen und seine Entwicklung grundlegend zu ändern. Der Mensch wurde zunehmend als natürliches Wesen verstanden, das ebenso wie andere Spezies den biologischen Gesetzmäßigkeiten folgt. Es entstanden neue Ansätze zur Rekonstruktion der menschlichen Evolution. Vergleiche zwischen modernen und prähistorischen Menschen, verschiedenen modernen Menschen sowie Menschen und Affen wurden herangezogen (Fforde 2004). Als wissenschaftliche Fachrichtung entwickelte sich in den 1860er Jahren die physische Anthropologie. In der Folgezeit entstanden große Schädel- und Knochensammlungen, um biologische Abstammungen anhand von anatomisch-anthropologischen Vermessungen zu untersuchen. Darunter finden sich beispielsweise die Blumenbachsche Sammlung<sup>4</sup> (Göttingen), die Alexander-Ecker-Sammlung (Freiburg) oder die Rudolf-Virchow-Sammlung (Berlin).

Stammten die Schädel und Skelette zunächst nur aus dem regionalen Umfeld, konnten durch den wachsenden Kontakt mit anderen Kulturen zunehmend auch außereuropäische menschliche Überreste – meist aus den jeweiligen Kolonien – untersucht werden. Die Menschen wurden nach Haut- und Haarfarbe, Schädelform und Schädelmerkmalen in „Rassen“ gruppiert und miteinander verglichen. Dabei galten vor allem die „primitiven Rassen“ außereuropäischer „Naturvölker“ als Repräsentanten eines früheren evolutionären Stadiums. Es wurde angenommen, dass diese „Naturvölker“ den „Kulturvölkern“ Europas und Nordamerikas unterlegen wären (Vierkandt 1896). Zudem galten sie als „aussterbende Völkerschaften“ (Darwin 1871). Daher entstand der Anspruch einer möglichst umfassenden Dokumentation solange sich diese „Rasse“ noch nicht mit anderen vermischt hatte.

Für Expeditionen nach Ozeanien, Asien und Afrika gab es Ende des 19. Jahrhunderts klar definierte Sammlungskriterien. Was menschliche Überreste betraf, sollte möglichst „reinrassig“, mit möglichst vielen Individuen von möglichst ursprünglichen Gesellschaften gesammelt werden. Ebenfalls bestand großes Interesse an den verschiedenen indigenen Kunst- und Kulturgegenständen, die sowohl von europäischen Privatpersonen als auch von zahlreichen Museen und Sammlungen angefragt wurden. Durch die Beauftragung von Kaufleuten und Forschungsreisenden, aber auch Kapitänen entstand ein reger Handel mit unterschiedlichen, außereuropäischen Objekten. So beauftragte beispielsweise der Hamburger Reeder und Kaufmann Johan Cesar VI. Godeffroy seine Kapitäne, auf ihren Fahrten völkerkundliches, zoologisches und botanisches Material zu sammeln, zu kaufen oder gegen Waren einzutauschen (Scheps 2005). Mit dem Sammeln wurden auch Privatpersonen beauftragt, die mit dieser Tätigkeit meist wissenschaftliches und gesellschaftliches Ansehen zu erlangen suchten. Wissenschaftler konzipierten dafür spezielle Sammlungsrichtlinien und Anleitungen zu

---

4 Diese bedeutende Schädel-Sammlung hat ihren Ursprung bereits um 1780.

Beobachtungen für Nicht-Wissenschaftler, die klare Vorgehensweisen u. a. zur Konservierung menschlicher Überreste enthielten (z. B. Neymayer 1888; von Luschan 1899; Martin 1914). Im Zusammenhang mit menschlichen Überresten wurden dabei neben Knochen, Haarproben und Präparaten von Körperteilen auch in großem Umfang Messdaten, Körperbeschreibungen, Fotografien, Gipsabgüsse sowie Ton- und Filmaufnahmen lebender Menschen angefertigt – häufig gegen den Willen der Angehörigen indigener Gesellschaften, da ein derartiger Umgang mit Menschen und Ahnen nicht in deren kulturelles und gesellschaftliches Wertesystem passte.

Die Grundlage der Sammlungen beruhte meist auf Schenkungen, Kauf und Tausch. Sammler und Händler waren angehalten, auf einen rechtmäßigen Erwerb zu achten. Da Menschen und vor allem die Bevölkerung in den Kolonialgebieten in dieser Zeit aber häufig als bloße wissenschaftliche Objekte betrachtet wurden, was sich deutlich in der Bezeichnung „Forschungsmaterial“ widerspiegelt, wirkte sich dies auch auf die Art und Weise der Objektbeschaffung aus. So gab es Fälle von Diebstahl, Erpressung und unfairem Handel, um die Vielzahl an nachgefragten „Objekten“ zusammentragen zu können. Aufgrund der hohen Nachfrage konnten Angehörige indigener Gesellschaften menschliche Überreste, vor allem Schädel, Skelette und (Ritual-)Gegenstände, in die menschliche Überreste eingearbeitet wurden, auch als begehrte Tauschware anbieten. So haben beispielsweise die Shuar aus Ecuador und die Māori aus Neuseeland gezielt die Köpfe von Feinden, Sklaven und Gefangenen verarbeitet und an europäische Händler und Seefahrer verkauft bzw. gegen Waffen getauscht. Bei den Māori waren es tatauierte Köpfe (*mokomokai*) und bei den Shuar Schrumpfköpfe (*tsantsas*). Tagebuchaufzeichnungen oder Expeditionsberichte belegen aber auch, dass Grabschändung und Raub im Namen der Wissenschaft durchaus praktiziert und stillschweigend akzeptiert wurden (siehe u. a. Abel 1970<sup>5</sup>).

Bisweilen wurden auch koloniale Kriegsumstände (wie Kasernierung in Konzentrationslagern oder direkte Kriegshandlungen) ausgenutzt, um in größerem Umfang Leichen-„Material“ zusammenzutragen und an die sammelnden Institutionen im entfernten Europa zu überstellen. Diese – auch nach den ethischen Standards der Kolonialmächte – unmoralische Beschaffungspraxis wurde mit einer höher anzusehenden wissenschaftlichen Bedeutung gerechtfertigt oder einfach verschwiegen (Hund 2009).

Kriegsgefangenenlager dienten deutschen und österreichischen Wissenschaftlern während des Ersten Weltkrieges ebenfalls als „Beschaffungsquellen“, um eine große Anzahl von Menschen unterschiedlicher Nationalität untersuchen zu können. Durch die Erkenntnis, dass sich eine „Rasse“ letztlich anthropometrisch niemals unstrittig identifizieren ließe, verlor das Rassenkonzept in der Folgezeit an Bedeutung (mit Ausnahme eines erneuten Aufkommens während der NS-Zeit, wobei sich diesbezüglich das Interesse an der

---

<sup>5</sup> Ab S. 237 berichtet Hugo Schauinsland in einem Interview von 1930 über seinen Aufenthalt auf den Chatham Islands, Neuseeland, in der Zeit um 1896/97, und unter welchen Umständen er an Moriori-Schädel und Skelette gelangte.

Vererbungsforschung auf Merkmale bei Lebenden – z. B. Haar- und Augenfarbe – verlagerte). Die Forschung an menschlichen Überresten mit dem Ziel einer Rassentypisierung wurde mit Einführung der Populationsgenetik in den 1960er Jahren endgültig aufgegeben.

Viele dieser auf diese Weise zusammengetragenen Sammlungen von menschlichen Überresten selbst und von (Ritual-)Gegenständen mit menschlichen Überresten wurden mit zum Teil lückenhaften Angaben zur Provenienz in Museen und Sammlungen eingelagert. Für die unvollständige Dokumentation sind zum einen die stark unterschiedlichen Sammlungsstrategien und Dokumentationsinteressen der jeweils zuständigen historischen Akteure sowie mangelnde Möglichkeiten der Aufarbeitung verantwortlich. Zum anderen sind viele Einrichtungen in Deutschland von erheblichen Kriegsschäden betroffen, die einen teilweisen oder gänzlichen Verlust der Dokumentation, aber auch von Teilen der Sammlungen verursacht haben.

Etwas anders verhalten sich die Sammlungsumstände bei menschlichen Überresten in Form von Mumien (auch Moorleichen) oder sehr alten Skeletten, Knochen und Knochenanteilen. Die meisten dieser menschlichen Überreste sind mehr als 300 Jahre alt. Sie stammen aus Ausgrabungen und Zufallsfunden. Für diese gilt ergänzend das Denkmalschutzgesetz.

Materielle und vor allem körperliche Hinterlassenschaften von Menschen, besonders der alten Hochkulturen, stießen bei europäischen Gelehrten und später auch in der breiten Gesellschaft ab dem frühen Mittelalter auf reges Interesse. Eine besondere Faszination ging jeher von Mumien aus (Wieczorek u. a. 2007). In vielen Kulturen gehörte die künstliche Haltbarmachung Verstorbener zum Begräbnisritual (z. B. bei den Ägyptern, Guanachen (Kanarische Inseln), Paracas und Nazca (Peru)). Für Europäer hatten jahrtausendealte menschliche Überreste, die keinen christlichen Hintergrund hatten (siehe Reliquien), eher den Reiz des Exotischen. Fragen eines kulturhistorischen Kontexts spielten bis ins 19. Jahrhundert kaum eine Rolle. Mumien wurden in den Wunder- und Kunstkammern des 16. und 17. Jahrhunderts und später in Museen präsentiert. Auch Privatpersonen erwarben Mumien. In Europa waren zunächst die balsamierten und mit Leinen bandagierten, ägyptischen Mumien sehr bekannt. Ein Handel mit Grabbeigaben und Mumien wurde schon sehr lange betrieben: Bereits während der Ramessidenzeit (1290 v. Chr. – 1070 v. Chr.) wurden dafür ägyptische Gräber ausgeraubt.

In der Hoffnung unter den Bandagen weitere wertvolle Gegenstände zu finden wurden viele Mumien ohne jegliches wissenschaftliches Interesse ausgewickelt. Danach dienten sie eventuell noch als Dekoration, hatten aber sonst keine Bedeutung für den Handel. Um die große Nachfrage ab dem 18. Jahrhundert zu bedienen, wurden zudem vermehrt Fälschungen antiker Mumien gefertigt und verkauft. Noch bis ins 20. Jahrhundert galt in Europa das Pulver zerriebener Mumien (*Mumia vera aegyptiaca*) als Heilmittel gegen fast jede Krankheit. In Nordamerika wurde aus den Leinenbandagen der Mumien Papier hergestellt.



Ebenfalls durch Grabraub und Handel gelangten viele südamerikanische Mumien in europäische Sammlungen. Daher fehlen auch hier häufig Angaben zu Alter und Herkunft. Besonders charakteristisch sind die Hockermumien aus Peru. Die Toten wurden in einer Hockstellung balsamiert, mit zahlreichen Lagen von zum Teil reich verzierten Textilien umwickelt und in Schachtgräbern der sandigen Pampa bestattet. Die Gräber waren aufgrund ihrer zum Teil reichen Beigaben für Grabräuber und Antikenhändler sehr interessant. Mumienbündel tauchen auch heute noch immer wieder auf dem Kunstmarkt oder bei Privatpersonen auf. Ohne die nötigen konservatorischen Bedingungen setzt die Verwesung der Körper ein, so dass Grabräuber menschliche Überreste auch vernichteten. Neben der Beschädigung der Mumie durch Auswickeln oder durch mutwillig herbeigeführte Verwesung, werden auch die Grabtextilien durch Zerschneiden der verzierten Stoffe zerstört. In Stücken werden diese Textilien auch heute noch an Touristen verkauft.

Eine weitere Form der Mumien sind Moorleichen. Bei ihnen handelt es sich um im Hochmoor konservierte, menschliche Überreste. Sie finden sich vor allem im nordeuropäischen Raum. Die konservierten Körper oder Körperteile können beim Torfstechen gefunden werden. Teilweise wurden sie ohne Dokumentation gleich wieder bestattet. Heute werden sie in Sammlungen verwahrt und in Ausstellungen präsentiert. Der Großteil der heute bekannten Moorleichen ist etwa 2000 Jahre alt und stammt von geopfer-ten, hingerichteten, regulär im Moor bestatteten oder dort verunglückten Menschen (Brock 2009).

Erst mit der Herausbildung der Archäologie und Anthropologie als Wissenschaften im 19. Jahrhundert entwickelte sich eine differenziertere Umgangsweise mit historischen und prähistorischen menschlichen Überresten. Stand zunächst der Antikenhandel ohne jeglichen Erkenntnisgewinn für die soziokulturelle Entwicklung im Vordergrund, konnte nun mit der Einführung von wissenschaftlicher Grabungstechnik, Dokumentation, Auswertung, Konservierung und Archivierung umfangreiches Wissen zur Menschheitsgeschichte gewonnen werden. Aufgrund des weit zurückliegenden zeitlichen Bezugs archäologischer menschlicher Überreste zu heute lebenden Menschen wurde eine ethisch-moralische Diskussion bezüglich des Umgangs und einer Präsentation in Europa bisher kaum geführt und steht daher erst am Anfang. Vielmehr akzeptiert die Öffentlichkeit die Ausstellung von Mumien (dazu werden auch Moorleichen gezählt) und Knochen prähistorischer Menschen als Zeugnis der menschlichen Geschichte weitestgehend. Mumien und Anatomieleichen gelten heute nach deutschem Recht als „verkehrsfähige Sachen“, die besessen, getauscht oder abgegeben werden können. Sie sind nicht mehr Gegenstand der Pietät, da die Nachwirkungen des Persönlichkeitsrechts erloschen sind (Preuß 2007).

Seit den 1990er Jahren wird in einigen Ländern die Diskussion geführt, ob menschliche Überreste, die aus archäologischen Grabungen stammen, nach entsprechender Dokumentation wieder bestattet werden sollten (z. B. in Großbritannien, den USA oder Aus-

tralien). Besonders bei menschlichen Überresten von Angehörigen indigener Gesellschaften wird das Ausgraben häufig als Störung der Totenruhe gesehen und eine Zurschaustellung der Überreste und assoziierter Gegenstände als unwürdig erachtet. Seit etwa dem Jahr 2000 fordern verschiedene ethnische Gruppen weltweit und auch hierzulande die menschlichen Überreste ihrer Vorfahren verstärkt zurück, die vor Zeiten zu wissenschaftlichen Zwecken in Museen und Sammlungen verbracht wurden. Vor diesem Hintergrund ist ein Diskurs mit dem Ziel angestoßen worden, die in der Diskussion aufeinander treffenden Werte und Weltbilder abzugleichen und so beim Umgang mit konkreten Rückgabeforderungen zu helfen. Ein erster Schritt zu diesem Ziel ist aber stets die Klärung von Herkunft und Status der betroffenen menschlichen Überreste.

Wiebke Ahrndt  
Thomas Schnalke  
Anne Wesche

## Quellen und weiterführende Literatur

Herbert **Abel**, *Vom Raritätenkabinett zum Bremer Überseemuseum: Die Geschichte einer hanseatischen Sammlung aus Übersee anlässlich ihres 75jährigen Bestehens*, Verlag Friedrich Röver, Bremen 1970.

Arnold **Angenendt**, *Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart*, Beck, München 1997.

Margit **Berner** u. a., *Sensible Sammlungen. Aus dem anthropologischen Depot, FUNDUS 210, Philo Fine Arts, Hamburg 2011.*

Thomas **Brock**, *Moorleichen. Zeugen vergangener Jahrtausende*, Theiss, Stuttgart 2009.

Charles **Darwin**, *On the Origin of Species by Means of Natural Selection, or the Preservation of Favoured Races in the Struggle of Life*, John Murray, London 1859.

Charles **Darwin**, *The Decent of Man*, John Murray, London 1871.

**Department for Culture, Media and Sports (DCMS)**, *DCMS Working Group on Human Remains Report*, Cultural property Unit, London 2003.

Anne **Dresbach**, *Gezähmte Wilde: Die Zurschaustellung „exotischer“ Menschen in Deutschland 1870–1940*, Campus Verlag, Frankfurt/New York 2005.

Cressida **Fforde**, *Collecting the Dead: Archaeology and the Reburial Issue*, Duckworth, London 2004.

Cressida **Fforde** und Jane **Hubert**, "Indigenous Human Remains and Changing Museum Ideology", in: Robert Layton u. a. (Hrsg.) *A Future for Archaeology: The Past in the Present*, UCL Press, London 2006, S. 83–96.

Cressida **Fforde** u. a. (Hrsg.), *The Dead and Their Possessions: Repatriation in Principle, Policy and Practice*, Routledge, London 2002.

Monika **Firla**, *Verkörpert uns Soliman? Oder: Hat er seine Haut selbst gespendet? Eine Provokation zu Station\*Corpus*, Wien, Internet-Version 2003.

Sarah **Fründt**, *Die Menschensammler: Über den Umgang mit menschlichen Überresten im Übersee-Museum Bremen*, Tectum Verlag, Marburg 2011.

Christine **Hanke**, *Zwischen Auflösung und Fixierung. Zur Konstitution von „Rasse“ und „Geschlecht“ in der physischen Anthropologie um 1900*, Transcript Verlag, Bielefeld 2007.

Wolf D. **Hund**, „Die Körper der Bilder der Rassen: Wissenschaftliche Leichenschändung und rassistische Entfremdung“, in: Wolf D. Hund (Hrsg.), *Rassismus als Leichenschändung*, Transcript Verlag, Bielefeld 2009, S. 13–80.

David **Lewis** und Werner **Forman**, *The Maoris: Heirs of Tane*, Orbis Verlag, London 1982.

Rudolf **Martin**, *Lehrbuch für Anthropologie in systematischer Darstellung. Mit besonderer Berücksichtigung der anthropologischen Methoden für Studierende, Ärzte und Forschungsreisende*, Verlag G. Fischer, Jena 1914.

Thomas **Müller-Bahlke**, *Die Wunderkammer. Die Kunst- und Naturalienkammer der Franckeschen Stiftungen zu Halle*, Franckesche Stiftungen, Halle 2004.

Georg **Neymayer** (Hrsg.), *Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen*, Bd. 2., Verlag Robert von Oppenheim, Berlin 1888, S. 295–327.

Dirk **Preuß**, *...et in pulverem reverteris?: Vom ethisch verantworteten Umgang mit menschlichen Überresten in Sammlungen sowie musealen und sakralen Räumen*, Utz München 2007.

Horatio Gordon **Robley**, *Moko; or Maori Tattooing*, Chapman & Hall, London 1896.

Walter **Sauer**, „Angelo Soliman. Mythos und Wirklichkeit“, in: Walter Sauer (Hrsg.), *Von Soliman zu Omofuma. Afrikanische Diaspora in Österreich. 17. bis 20. Jahrhundert*, Studienverlag GmbH, Innsbruck 2007, S. 59–96.

Birgit **Scheps**, *Das verkaufte Museum: Die Südsee-Unternehmungen des Handelshauses Joh. Ces. Godeffroy & Sohn, Hamburg und die Sammlungen Museum Godeffroy*, Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins in Hamburg, Goetze & Evers, Kelttern 2005.

Helmar **Schramm** u. a. (Hrsg.), *Spuren der Avantgarde: Theatrum anatomicum. Frühe Neuzeit und Moderne im Kulturvergleich*, De Gruyter, Berlin/New York 2011.

Moiria **Simpson**, „The Plundered Past: Britain’s Challenge“, in: Fforde u. a., *The Dead and Their Possessions: Repatriation in Principle, Policy and Practice*, Routledge, London 2002, S.199–217.

Reiner **Sörries**, „Der Streit um den „Ötzi“ und vergleichbare Konflikte beim Umgang mit berühmt gewordenen Leichen“, in: *Friedhof und Denkmal – Zeitschrift für Sepulkralkultur*, Bd. 45, Kassel 2000, S. 54–61.

Alfred **Vierkandt**, *Naturvölker und Kulturvölker. Ein Beitrag zur Socialpsychologie*, Verlag Duncker & Humblot, Leipzig 1896.

Rudolf **Virchow**, „Anthropologie und prähistorische Forschungen“, in: Georg Neymayer (Hrsg.), *Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen*, Bd. 2, Verlag Robert von Oppenheim, Berlin 1888, S. 295–327.

Rudolf **Virchow**, *Die Eröffnung des Pathologischen Museums der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Juni 1899*, Berlin 1899.

Felix **von Luschan**, *Anleitung für ethnographische Beobachtungen und Sammlungen in Africa und Oceanien*, hrsg. von der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin, Berlin 1899.

Alfried **Wieczorek** u. a. (Hrsg.), *Mumien – der Traum vom ewigen Leben*, Philipp von Zabern, Mainz 2007.

### 3.2 Analysemöglichkeiten an menschlichen Überresten und deren Erkenntnisgewinn für die Forschung

Im Folgenden sollen organische menschliche Überreste hinsichtlich Analysemöglichkeiten und Erkenntnisgewinn durch wissenschaftliche Untersuchung zusammenfassend betrachtet werden. In der überwiegenden Anzahl werden für die Forschung an menschlichen Überresten menschliche Hartgewebe herangezogen, da diese verhältnismäßig stabil die lagerungsmilieubedingten Abbauprozesse des menschlichen Körpers überdauern (Grube u. a. 2012). Aber auch menschliches Weichgewebe kann unter besonderen Bedingungen, z. B. durch natürliche, intentionelle oder künstliche Mumifizierung (Wieczorek und Rosendahl 2010) erhalten werden.

#### Menschliche Hartgewebe als Biospeicher

Knochen und Zähne haben als Hartgewebe sowohl stützende als auch speichernde Funktion für den Körper. Die stützende Funktion des Knochens wird durch Anpassungen an die auftretenden unterschiedlichen Belastungen des Körpers erreicht und laufend aktualisiert, so dass das Skelett die physischen Ansprüche an den Körper über dessen gesamten Lebenslauf hinweg widerspiegelt.

Durch Einlagerungen bioverfügbarer mineralischer und organischer Bestandteile erfüllt der Knochen eine Speicherfunktion. In Mangelphasen können diese wieder mobilisiert werden, so dass über das körpereigene System eine optimale Anpassung an variable Umweltbedingungen erreicht ist.

Damit kann das menschliche Skelett als ein Spiegel der Umweltbedingungen angesehen werden, denen der Mensch ausgesetzt war. Hierzu zählen einerseits die naturbedingten Parameter des Lebensraumes wie Klima und natürliche Nahrungsressourcen, aber auch anthropogene Einflüsse. Nahrungsgrundlage, Wohnungssituation oder Arbeitsbedingungen können sich somit im Skelett abbilden. Kommt es zu störenden Einflüssen, die der Körper nicht mehr in der Lage ist zu kompensieren, reagiert dieser mit krankhaften Veränderungen (Larsen 1997). So lassen beispielsweise Infektionskrankheiten eine Interpretation der Bevölkerungsdichte zu, lange Nahrungsmangelphasen wirken sich besonders auf den Gesundheitszustand der Kinder aus, Traumata zeugen von Sterberisiken in jüngerem Alter, während degenerative Abbauerscheinungen des Skeletts als Indikator allgemein belastender Lebensbedingungen gelten (Pinhasi und Mays 2008). Der Anteil von Männern und Frauen, basierend auf einer Geschlechtsdiagnose am Skelett, wie auch die Alterszusammensetzung, die auf der individuellen Sterbealtersdiagnose beruht, liefern wichtige paläodemografische Bevölkerungsdaten wie etwa die Lebenserwartung, die auch in heutigen Populationen als ein Indikator der allgemeinen Lebensbedingungen gilt (Bocquet-Appel 2008). Kulturell geprägte Eingriffe in den menschlichen Körper wie medizinische Versorgung, Trepanationen, Schädeldeformierungen, Körpermutilationen lassen sich ebenso am menschlichen Skelett diagnostizieren.

## Bestattungs- und Erinnerungskulte sowie Trophäenbehandlung

Menschliche Überreste vermögen auch einen Einblick zu geben, wie mit Toten in verschiedenen Kulturen und zu unterschiedlichen Zeiten umgegangen wurde.

Über Erhaltungszustände der menschlichen Überreste können sich Hinweise auf Bestattungstraditionen und Deponierungssituationen ergeben. Sonderbehandlungen bzw. artifizielle Veränderungen von menschlichen Körpern und Körperteilen (Hart- und Weichgewebe) lassen Rückschlüsse auf kulturelle Traditionen wie z. B. Ahnenkulte und Jenseitsglauben oder Kopfjagd und Trophäenbehandlungen zu (Wieczorek und Rosendahl 2011).

## Analysemöglichkeiten – Methodische Annäherungen

Im Bereich der anthropologischen Wissenschaften hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte eine Vielzahl analytischer Methoden entwickelt, mit denen die Rekonstruktion von Lebenslaufparametern möglich ist. Je dichter das Informationsnetz gespannt werden kann, umso besser lassen sich Mensch-Umwelt-Bezüge erkennen und ehemalige Lebensbedingungen des Verstorbenen rekonstruieren.

Sammlungskonservatorische Belange erfordern eine Differenzierung zwischen invasiven und non-invasiven Analysemethoden. Es ist stets zu hinterfragen, ob die zu Grunde liegende Fragestellung und die zu erwartenden Ergebnisse eine invasive und somit strukturzerstörende Maßnahme rechtfertigen. Dies gilt in besonderem Maße für Provenienzkklärungen menschlicher Überreste, die für eine Repatriierung vorgesehen sind.

## Non-invasive Methoden

Für die non-invasive Analyse menschlicher Überreste werden zunehmend neue bildgebende Verfahren eingesetzt. Über Surface scanning, Computertomografie und Magnetresonanztomografie erhobene digitale Datensätze liefern dreidimensionale originalgetreue Ansichten und erlauben zerstörungsfreie und sehr detaillierte Einblicke (Chhem und Brothwell 2008). Mit ihnen werden zahlreiche invasive Maßnahmen zur Klärung anatomischer, morphologischer, histologischer Befunde, insbesondere bei Mumien bzw. Weichgewebeerhaltung obsolet. Bei fragmentierten Objekten wie bei Schädelteilen lassen sich virtuelle Rekonstruktionen herstellen, ohne die Originalstücke mit Kleber oder dergleichen fixieren zu müssen. Zudem werden die gescannten menschlichen Überreste als digitaler Datensatz nachhaltig für die Wissenschaft gesichert und es wird die Basis für eine virtuelle Sammlung geschaffen. Anhand der Scans können z. B. kranio-metrische Untersuchungen, die unter anderem Hinweise zur geographischen Herkunft liefern, genauer und rekonstruierbar durchgeführt werden, als dies mit den herkömmlichen manuellen Methoden möglich ist. Die am Schädel erhobenen Maße werden mit Hilfe des Computerprogrammes *FORDISC*<sup>6</sup>, welches sich zur Klärung der Identität unbekannt Verstorbener in der forensischen Anthropologie etabliert hat, ausgewertet.

---

<sup>6</sup> Stephen D. **Ousley** und Richard L. **Jantz** (2005), *FORDISC 3: Computerized Forensic Discriminant Functions*. Version 3.0. University of Tennessee, Knoxville

Darüber hinaus lassen sich virtuelle 3D-Daten zur berührungsfreien präzisen, ja sogar farbechten Herstellung von Replikaten fragiler Überreste, z. B. von Schädeln, nutzen (Rosendahl u. a. 2011). Mit Hilfe der gewonnenen 3D-Daten oder Replikate lassen sich klassische morphometrische Analysen schonend und reproduzierbar durchführen. 3D-Daten und Replikate werden unter anderem zur Provenienzanalyse, in der Paläopathologie, in der Mumienforschung und in der musealen Dokumentation eingesetzt (Slice 2005).

Morphologische Methoden umfassen weiterhin die Geschlechtsdiagnose, die darüber hinaus auch Aussagen zur Robustizität und damit Anpassung an die Lebenssituation erlaubt (White und Folkens 2005). Auf der Bevölkerungsebene wird die Geschlechtszusammensetzung ermittelt, ein wichtiges paläodemografisches Maß. Die non-invasiven Methoden der morphologischen Sterbealtersbestimmung liefern zwar weniger genaue Einschätzungen des erreichten Lebensalters als invasive Methoden, jedoch reichen sie für die Beantwortung allgemeiner Fragen zu Sterbealtersverteilungen vielfach aus. Auch die paläopathologische Diagnostik stützt sich auf morphologisch auffällige Veränderungen, die differentialdiagnostisch durch invasive histologische Analysen zu überprüfen sind. Sie erlauben die Interpretation der Krankheitsbelastung von Bevölkerungen und Bevölkerungsteilen. Die morphometrische Rekonstruktion von Wachstumsverhältnissen und Körperhöhen kann als wichtiger Indikator der allgemeinen Lebensbedingungen betrachtet werden. Große Bedeutung wird in den letzten Jahren sogenannten Stressmarkern am Skelett beigemessen, die als sensible Anzeichen besonderer Belastungen in definierten Altersphasen angesehen werden (Grupe u. a. 2012).

### Invasive Methoden

Ist die Einbettung von menschlichen Überresten in einen zeitlichen Kontext über Begleitfunde und/oder Dokumente nicht möglich, bietet die Radiokarbonmethode (AMS-14C-Analyse) eine Datierungsmöglichkeit für Objekte bis zu einem Alter von 50.000 Jahren (Geyh 2005). Für die Datierung reicht im Normalfall eine 1g schwere Probe. Aus dieser wird im Labor das Kollagen extrahiert, aus welchem dann 1mg Kohlenstoff zur Datenermittlung verwendet wird. Es gilt zu beachten, dass die radiometrischen Altersdaten mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sind (Standardabweichung +/- je nach Alter im zehner und hunderter Jahrbereich) und nie ein jahrgenaueres Altersdatum liefern können. Durch die Analyse stabiler Isotope im Knochen lassen sich sowohl die Ernährungsbedingungen rekonstruieren als auch Herkunft und Migrationen erkennen (z.B. Grupe u. a. 2012). Diese Methode hat sich in den letzten Jahren zunehmend etablieren können. Sie beruht auf der Einlagerung stabiler Isotope etwa von Strontium oder Sauerstoff in das Speichermedium Knochen, wobei die Isotope in der regionalen Bodengeochemie in einem bestimmten Verhältnis („Signatur“) zueinander stehen und so über die Nahrungskette auch in den Menschen gelangen. Liegen geeignete Bodenkartierungen vor, lässt sich das Herkunftsgebiet eingrenzen.

Die im Kollagen zu untersuchenden Isotope von Kohlenstoff und Stickstoff hingegen werden im unterschiedlichen Maße über die Nahrungskette aufgenommen, so dass sie für eine Rekonstruktion der Ernährung geeignet sind. Menschen mit vegetarischer Kost lassen sich von solchen unterscheiden, die einen hohen Proteinanteil in ihrem Nahrungsspektrum aufweisen, das Abstillalter von Kindern oder die Anteile mariner und terrestrischer Nahrungsmittel in küstennahen Siedlungen sind erkennbar.

Kollagenuntersuchungen sind grundsätzlich an Knochen und an Fingernägeln oder Haaren möglich. Analyseergebnisse über die Knochen umfassen längere Lebensabschnitte eines Individuums als jene über Haarproben.

Haarproben können auch bezüglich toxikologischer Analysen sehr interessant sein. So können solche Untersuchungen z. B. den Konsumnachweis von Drogen (Nikotin, Koka-in, Alkohol) oder bestimmten Medikamenten erbringen (Musshoff u. a. 2009).

Die Analyse mitochondrialer DNA (mtDNA) kann genetische Verwandtschaft aufzeigen und durch ihre rein maternale Vererbung Abstammungslinien aufzeigen (Komar und Bukstra 2008, Grupe u. a. 2012). Die mtDNA kann häufig aufgrund ihrer hohen Kopienzahl in den Zellen aus menschlichen Überresten erfolgreich extrahiert werden.

Kontaminationsfreie DNA ist am ehesten aus dem Wurzelkanal der Zähne zu gewinnen, aber auch Knochen- oder Weichgewebeproben können zu validen Ergebnissen führen. Bevölkerungszugehörigkeiten lassen sich anhand der Verteilung der analysierten Haplotypen<sup>7</sup>, deren genetische Allele<sup>8</sup> bevölkerungsspezifisch variieren, interpretieren.

Eine Reihe weiterer invasiver Methoden (Zahnzementannulation zur präzisen Sterbealtersbestimmung und Stressmarkerdichte, histologische Untersuchungen in der Paläopathologie u. a.) stehen zur Verfügung.

### Aussagemöglichkeiten

In den letzten Jahrzehnten setzte ein Paradigmenwechsel ein – von der typologischen Sichtweise, deren Konsequenz die systematische Sammlung menschlicher Skelette und insbesondere Schädel ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts war, zu einem populationsgenetischen Bevölkerungskonzept seit den 1960er Jahren. Durch den Paradigmenwechsel und unterstützt durch die neuen methodischen Zugänge haben sich die Fragestellungen und Aussagemöglichkeiten an menschlichen Überresten gewandelt.

Während früher das Typenspektrum als Beleg für ein obsoletes Rassenmodell des Menschen galt, werden heute die Anpassungen an naturräumliche Gegebenheiten und kulturelle Traditionen als anthropogene Mechanismen der weltweiten Variabilität untersucht. Skelettsammlungen spielen hierbei eine große Rolle, da in ihnen häufig die biologische Variationsbreite des anatomisch modernen Menschen vertreten ist.

Eine interdisziplinäre, d.h. natur- und kulturwissenschaftliche Betrachtung von Anpassungsprozessen in der Vergangenheit kann Erkenntnisse liefern, mit denen auch heutige

---

<sup>7</sup> Variante einer Basensequenz auf ein und demselben Chromosom eines Lebewesens

<sup>8</sup> mögliche Ausprägung eines Gens

Verhaltensformen und biologische Strukturen besser zu erklären sind. Dies ist eine wesentliche Grundlage für einen Versuch, die biologische Vielfalt des Menschen zu verstehen und eine Voraussetzung, zukünftige Entwicklungen des Menschen einschätzen und kritisch verfolgen zu können. Darüber hinaus zeigt die Rekonstruktion von Individualgeschichte, inwieweit Menschen unter spezifischen Bedingungen auf ihre Umwelt reagieren und wie die biologische Kapazität genutzt wird.

Eine wichtige Voraussetzung für die wissenschaftliche Verwendbarkeit von Sammlungen menschlicher Überreste ist daher neben der Kenntnis ihrer Herkunft eine möglichst gute Informationsbasis. Insbesondere betrifft dies Skelettsammlungen mit umfassender Dokumentation persönlicher Daten. Diese besitzen ein enormes Potenzial für Natur- und Geschichtswissenschaften. Sie stellen eine unschätzbare Informationsquelle für alle wissenschaftlichen Disziplinen dar, welche sich mit humanbiologischen Fragestellungen befassen. Solche Skelettserien lassen sich als wahre Forschungslabors betrachten. Da sie sich aus Individuen mit bekannten Lebensdaten zusammensetzen, bieten sie die Möglichkeit, unterschiedliche Methoden der osteologischen oder paläodemographischen Forschung zu überprüfen, wie z. B. die Bestimmung des Geschlechts oder des Sterbealters – unerlässliche Basis jeder anthropologischen Untersuchung. Darüber hinaus stellen solche Skelette ein lebensechtes, dreidimensionales Lehrbuch der Paläopathologie dar. Ihr wissenschaftlicher Wert ist somit unbestreitbar.

Wissenschaftlich zu nutzen sind die Sammlungen menschlicher Überreste jedoch nur, sofern sie den notwendigen Informationsgehalt besitzen (problematisch wird dies bei fehlenden Dokumentationen der Sammlungen) und nicht in einem „Unrechtskontext“ erworben wurden (*Rules of Good Scientific Practice*).

Abschließend sei exemplarisch ein Projekt erwähnt, welches den Informationsgehalt mehrerer Skelettsammlungen übergreifend nutzt: Das *Global History of Health Project* fragt nach der Evolution des Gesundheitsstatus menschlicher Populationen und nutzt dazu die Kombination anthropologischer Daten, welche an Skelettfunden erhoben werden, mit den entsprechenden Daten aus den Disziplinen der Archäologie, Klimageschichte, Geographie und Historie. Zwei Hypothesen sollen getestet werden: Ist der allgemeine Gesundheitsstatus im Wesentlichen abhängig von geographischen Gegebenheiten wie der naturräumlichen Umwelt, dem Klima, den naturräumlichen Ressourcen und weiteren geographischen Parametern oder spielt die menschliche Kreativität die wichtigste Rolle, welche sich in Form von Institutionen, Kultur und politischen Strukturen manifestiert? Im Verlauf einer europaweiten Zusammenarbeit werden anthropologische Daten europäischer Skelettserien in standardisierter Form gesammelt und gemeinsam mit weiteren inhaltlichen Informationen, biochemischen Analysen, quantifizierbaren Umweltgegebenheiten und messbaren sozio-ökonomischen Bedingungen einer Interpretation unterzogen. Detaillierte Informationen über das Projekt sowie regelmäßige Aktualisierungen können der Webseite des Projektes entnommen werden [<http://global.sbs.ohio-state.edu>]. Das Projekt bietet die einmalige Chance, anthropologische Diagnosen,



welche an den zahlreichen europäischen Skelettserien erhoben wurden, zu sammeln und innerhalb eines inhaltlich definierten und multidisziplinären Rahmens miteinander zu kombinieren, wie dies bereits für den amerikanischen Kontinent aufgezeigt werden konnte (Steckel 2002).

Wilfried Rosendahl  
Ursula Wittwer-Backofen

## Quellen und weiterführende Literatur

Jean-Pierre **Bocquet-Appel**, *Recent Advances in Paleodemography*, Springer, London 2008.

Rethy K. **Chhem** und Don R. **Brothwell**, *Palaeoradiology: Imaging Mummies and Fossils*, Springer, Berlin/Heidelberg 2008.

Mebus A. **Geyh**, *Handbuch der physikalischen und chemischen Altersbestimmung*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2005.

Gisela **Grupe** u. a., *Anthropologie. Ein einführendes Lehrbuch*, Springer, Berlin/Heidelberg 2012.

Debra **Komar** und Jane **Buikstra**, *Forensic Anthropology*, Oxford University Press, Oxford 2008.

Clark S. **Larsen**, *Bioarcheology. Interpreting Behavior from the Human Skeleton*, University Press Cambridge, Cambridge 1997.

Frank **Musshoff** u. a., „Determination of nicotine in hair samples of pre-Columbian mummies“, in: *Forensic Science International*, 185, Elsevier, Amsterdam 2009, S. 84–88.

Ron **Pinhasi** und Simon **Mays**, *Advances in Human Palaeopathology*, Wiley, Chichester 2008.

Wilfried **Rosendahl** u. a., „Von Ahngesicht zu Angesicht. Untersuchungen von übermodellierten Schädeln und Schädelmasken aus Melanesien mit modernen Hightech-Methoden“, in: Alfried Wieczorek und Wilfried Rosendahl (Hrsg.), *Schädelkult – Kopf und Schädel in der Kulturgeschichte des Menschen*, Schnell und Steiner, Regensburg 2011, S. 191–195.

Dennis E. **Slice** (Hrsg.), *Modern Morphometrics in Physical Anthropology*, Springer, New York 2005.

Richard H. **Steckel** und Jerome C. **Rose** (Hrsg.), *The Backbone of History. Health and Nutrition in the Western Hemisphere*, Cambridge University Press, Cambridge 2002.

Alfried **Wieczorek** und Wilfried **Rosendahl** (Hrsg.), *Mummies of the World*, Prestel Publishing, München und New York 2010.

Alfried **Wieczorek** und Wilfried **Rosendahl** (Hrsg.), *Schädelkult – Kopf und Schädel in der Kulturgeschichte des Menschen*, Schnell und Steiner, Regensburg 2011.

Timothy D. **White** und Pieter A. **Folkens**, *The Human Bone Manual*, Academic Press, Amsterdam 2005.

### 3.3 Die ethnologische Relevanz menschlicher Überreste – Soziale, religiöse, wissenschaftshistorische Gesichtspunkte

#### Verhältnis des Menschen zu den Überresten der eigenen Vorfahren

Das Verhältnis der Menschen zu den Knochen und insgesamt zu den Überresten der eigenen Vorfahren ist kulturell differenziert und jeweils einzigartig. So bestehen Unterschiede aufgrund der Glaubensform und der rituellen Pflege dieses Glaubens. Sie sind Phänomene einer Religion und eines speziell definierten Bewusstseins über die Bedeutung der Vorfahren. Es lassen sich aber auch Gemeinsamkeiten feststellen, die in der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen hinsichtlich der Frage über Leben und Tod begründet sind:

Die Nähe zum Skelett der Toten oder zu anderen menschlichen Überresten erfordert ein ritualisiertes Verhalten der Pietät. Hierin eingeschlossen ist die Ritualisierung der Angst der Lebenden vor dem Tod. Menschliche Überreste symbolisieren diese in allen Kulturen vorhandene mystische Beziehung. Die Menschen aller Kulturen relativieren ihr Verhältnis zu den Knochen ihrer Vorfahren mit ihrem Glauben und machen das Leben und den Tod dadurch begreifbar. Der Lebende muss die reale Macht der Gleichzeitigkeit von Leben und Tod erleiden und manifestiert diesen Konflikt in seinen Mythen und individuellen Vorstellungen zum Tod.

Menschliche Überreste der Vorfahren können in vielerlei Art ritualisiert werden. Zum Beispiel werden einzelne, d.h. stellvertretende Überreste Toter von den Lebenden liebevoll mit sich geführt, als Talisman, als Reliquie, um während der Jagd zu helfen. Die in kleinen Mengen mit sich geführten Knochen oder auch Haare erinnern so an die Omnipräsenz der Ahnen. Solche Phänomene sind in den Kulturen jeweils unterschiedlich bedeutsam. Menschliche Überreste werden im Allgemeinen bestattet, was in sehr unterschiedlicher Weise geschehen kann, und besonders durch die Zweitbestattung ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, menschliche Überreste wieder zu verwenden. Jedoch gibt es auch hier Ausnahmen. Gräber oder Gruften sind vielfach Orte der Verehrung und Erinnerung. Auch werden menschliche Überreste für eine Präsentation unter den Lebenden kosmetisch und künstlerisch behandelt und zu bestimmten Gelegenheiten feierlich der Familie, der eigenen Gruppe oder den Gästen vorgestellt.

In vielen Kulturen ist die Begegnung mit Überresten der Vorfahren für die Lebenden ein essentielles Ereignis und eine Auseinandersetzung mit der Geschichtlichkeit der jeweiligen Gruppe oder der Familie sowie generell mit der Sterblichkeit des Menschen, die unser aller Bewusstsein bestimmt. Zum Beispiel versteht die (präsumtiv respektvolle) Öffentlichkeit einen geschmückten Totenschädel als eine Darstellung des Todes. Menschliche Überreste werden in vielen Kulturen geschmückt und bewirken eine Ästhetisierung des Todes und der Hinterlassenschaft des Toten.

## Verehrung der Vorfahren, der Ahnenkult

Die Verehrung der Vorfahren ist häufig mit dem In-Erscheinung-Treten der menschlichen Überreste verknüpft. Diese verkörpern buchstäblich die geistige Gegenwart der Vorfahren. Mythen erzählen häufig von den Verwandlungen menschlicher Überreste in andere Phänomene, wie zum Beispiel in Pflanzen oder Tiere (auch in der europäischen Kultur durch Ovids Metamorphosen überliefert: Adonis usw.). Mythische Vorstellungen sind für jede Kultur bedeutsam und unterstützen mit der Ahnenverehrung die Integration einer kulturellen Gruppe.

## Benutzung von menschlichen Überresten als Substanz oder Material

Menschliche Überreste zu respektieren schließt nicht aus, sich die materielle Substanz des Knochens oder anderer menschlicher Überreste zu Eigen zu machen und als magisches Mittel oder Heilmittel zu benutzen, zum Beispiel Knochensplitter oder Knochenmehl. Substanzen der Verstorbenen, wie Asche oder auch Knochenteile, z. B. bei Initiationen, in sich aufzunehmen, wird im westlichen Verständnis oft als Endokannibalismus klassifiziert. Da die Kolonialverwaltung alle rituellen Handlungen in Zusammenhang mit Kannibalismus verbot, sind Informationen über diese Phänomene nur sehr fragmentarisch.

Mittels dieser substantiellen Teilung der menschlichen Überreste werden einerseits die Distanz zwischen einer Person x und einer Person y überwunden und andererseits die menschlichen Überreste in kultische Objekte und angeblich heilende Substanzen verwandelt (d.h. es wird Körper zu Geist sublimiert). Der Glaube, dass menschliche Überreste als Heilmittel wirken, ist ein weltweites Phänomen. Menschliche Überreste werden mit religiösem Habitus symbolisch benutzt und dienen auch politischen Interessen.

## Präsentationen von menschlichen Überresten

Die Vorfahren werden in die Gegenwart integriert, indem unter anderem ihre einzelnen Teile, ihre Skelette, Schädel usw. in überlieferten religiösen Riten präsent sind. Menschliche Überreste frei von religiösen Absichten zu interpretieren, ist dagegen ein neuzeitliches Phänomen. Es zeigt sich deutlich in allen Gesellschaften des Globus: Die Vergegenwärtigung und theatralische Verwandlung des Todes und seiner primären Erscheinungsform, der menschlichen Knochen (Schädel, Skelett) vor allem, aber auch anderer Körperteile, bestimmen das kulturelle Bewusstsein einer Gruppe. Die Präsenz von menschlichen Überresten verdeutlicht die Anwesenheit von Ahnen bei Totenfesten. Obgleich die Anwesenheit der Vorfahren, vor allem während der Nächte, als ein immerwährender Zustand gesehen wird, so werden sie dennoch zu bestimmten Riten herbeigerufen. Die ästhetische Gestaltung von Schädeln durch Bemalen, wie es in Neuguinea noch heute geschieht, und ihr Einbau in Figuren, sind Teil dieser Verlebendigung von Ahnen.

## Ästhetik von menschlichen Überresten

Der performative Charakter der Verwendung von menschlichen Überresten führte im Geschichtsverlauf zu ihrer Ästhetisierung, die auch in aktueller Zeit virulent ist. So wur-

de zum Beispiel das Skelett, vorzugsweise der Schädel, verziert und geschmückt: diamantengeschmückte Schädel oder mit einer Haut aus Erde überzogene, kunstvoll bemalte und mit schriftlichen Mitteilungen versehene Schädel. Wie bei anderen Kunstwerken auch, etwa jenen aus Holz oder anderem Material gefertigten, werden vergleichbare künstlerische Grundsätze an die kunstvolle Verarbeitung von menschlichen Überresten angelegt. Für die ritualisierte Repatriierung ins Leben soll der Tod als Bestandteil des Lebens sinnlich begreifbar sein.

### Ethnologische Sichtweise

Die ethnologische Betrachtung der menschlichen Überreste bezieht auch die eigenen, in diesem Fall abendländischen Verhaltensweisen gegenüber dem Tod mit ein. Zum einen ist die christlich-abendländische Tradition, etwa der Reliquienkult, zu beachten, der eine bedeutende Rolle bei der Begegnung religiöser Missionen mit indigenen Völkern spielte. Damit steht in Verbindung, dass westliche Reisende und Forscher bestimmte Verhaltensweisen indigener Gruppen in Zusammenhang mit menschlichen Überresten ablehnten. Zum anderen sind folgende Fragen heute relevant: Wurde die Eigenart der kulturellen Präsentation von menschlichen Überresten durch die westlichen Forscher respektiert? Unter welchen Umständen wurden Gräber geöffnet, um menschliche Überreste zu entnehmen? Wurde Widerstand missachtet und unterdrückt? Wurden Menschen ermordet, um an ihre Knochen zu gelangen? Wo haben indigene Gruppen die Forscher und Sammler (beginnend im 15. Jahrhundert) unterstützt? War ihre Zusammenarbeit mit den Forschern in den Kontexten der Kolonialzeit eine von oft in gegenseitigem Missverständnis geprägte Handlung? Waren und sind die gesammelten und in Archiven bewahrten menschlichen Überreste Präsentationsformen eines Rassismus? Was wurde unternommen, um die menschlichen Überreste zu dokumentieren und ihre Herkunft nachzuweisen? Wie beeinflussten menschliche Überreste im Geschichtskontext die ethnologischen Theorien, die westlichen Weltbilder, das philosophische Denken und die Mystik über den Tod? Was hat die ethnologische und kulturhistorische Forschung gegenüber Mitgliedern anderer Kulturen wiedergutzumachen?

### Menschliche Überreste als Teil der Wissenschaftsgeschichte

Die Forschung zu menschlichen Überresten hat in der Wissenschaftsgeschichte vor allem des 19. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle gespielt. So wurden viele Forscher als Mediziner ausgebildet und durch ihre Forschungsreisen zu Ethnologen. Zu nennen wären hier beispielsweise Adolf Bastian, Augustin Krämer oder Richard Karutz. Häufig wurden daher die ersten ethnographischen Sammlungen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts von Medizinern oder anderen Naturforschern angelegt. Sie begründeten damit eine stark naturwissenschaftliche Orientierung einer Disziplin, die erst später im 20. Jahrhundert eine Kultur- und Sozialwissenschaft wurde. Diese enge Verflechtung lässt sich auch noch in der räumlichen Unterbringung mancher naturkundlicher und völkerkundlicher Sammlungen bis in die rezente Zeit verfolgen, wie z. B. in Bremen, Freiburg oder Chicago. Hinzu kam die Betonung aus heutiger ethnologischer Sicht von „evolutionistischen“ Fragestellungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Nicht nur die Ursprünge der Natur, sondern auch die der sozialen Organisation und der Religion sollten erkundet werden. Die Behandlung der Toten erhielt so mehr Aufmerksamkeit, da man anhand der unterschiedlichen Verhaltensweisen auf einen Urzustand der Religion schließen wollte. In der rezenten Forschung stehen dagegen Untersuchungen im Mittelpunkt, die den Körper als Ganzheit und besonders die indigenen Vorstellungen zu Körperteilen, wie z. B. Blut, Samen, Haare, in ihrem gegenseitigen Bezug analysieren. Auch hier können z. B. Vorstellungen über Knochen als dem die Patrilinie symbolisierenden Bestandteil des Menschen eine große Rolle spielen. Die Substanz der menschlichen Überreste erhält so eine Bedeutung für die Vorstellung von der Gesellschaft und der Kreation des Menschen.

### Zur Kolonialgeschichte

In der Begegnung zwischen Europäern und anderen Kulturen spielten menschliche Überreste nicht von Anfang an, sondern erst im Verlauf der längeren Kontakte eine Rolle, die bisher nicht genau untersucht worden ist. Sehr häufig waren indigene Gruppen, z. B. in Melanesien (Ozeanien), bereit, mit Sammlern menschliche Überreste gegen andere Waren zu tauschen. Dies lässt vermuten, dass indigene Gruppen in den weißhäutigen Sammlern Repräsentanten einer Totenwelt sahen, denen sie die Gebeine ihrer Vorfahren anvertrauten. Darüber hinaus kann aber auch eine starke Neigung zu Innovationen festgestellt werden, für die man alle möglichen Mittel einzusetzen bereit war. Festzuhalten ist jedenfalls, dass in sehr vielen Fällen Indigene die Schädel ihrer Vorfahren oder die ihrer Feinde in großer Zahl den Sammlern zum Tausch anboten. Vorstellungen und Erfahrungen indigener Gruppen sowie deren Dokumentationen zeigen, dass diese in der Regel die Forscher des 19. Jahrhunderts negativ mit dem Kolonialismus verbanden. Die Kolonialverwaltungen verboten die Kriegsführung und die Kopfgeldjagd und griffen in die Bestattungsriten ein. Im Allgemeinen wurde eine Zweitbestattung verboten, die aber gerade für die rituelle Behandlung von Knochen wichtig war. Ferner wurde eine Bestattung außerhalb der Siedlungen auf Friedhöfen erzwungen. Damit war auch oft eine Bestattung auf eigenem Grund nicht mehr möglich. Von den unterschiedlichen Bestattungsformen wurde meistens nur die Erdbestattung toleriert. Die kolonialen Herrscher veränderten auf diese Weise das Verhältnis der Indigenen zu den menschlichen Überresten ihrer Angehörigen. Missionen und andere Verbreitungen großer Religionen (wie Christentum oder Islam) veränderten die Glaubensformen indigener Kulturen. Sie führten neue Riten ein, definierten die Sprache der Mystik neu und sind heute häufig Bestandteil der Glaubensbekenntnisse und Ethik vieler indigener Gruppen.

### Menschliche Überreste in der Minoritäten-Politik und als Teil einer geforderten Wiedergutmachung

In der Gegenwart lässt sich besonders anhand der Argumentation der Rückgabeforderungen beobachten, wie dominante soziale Gruppen menschliche Überreste instrumentalisieren. Die Untersuchung von fundamentalistischen Positionen und ihrer politischen Wirkung sind Forschungsfelder von Ethnologie und Sozialwissenschaften. Anzuerkennen ist das ethisch begründete Recht einer Familie oder einer Ethnie, die menschlichen

Überreste ihrer Vorfahren aus dem Bestand der bestehenden Sammlungen in Europa und anderswo zurückzufordern, um sie zu bestatten oder weiter kultisch zu verwahren. Die Grenzen dieses Rechts sind heute nicht eindeutig definiert.

### Menschliche Überreste und ihre Zuordnung

Eine wichtige Aufgabe der Ethnologen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wird sein, menschliche Überreste in den bestehenden Sammlungen zuzuordnen. Dies ist kein durch politische Interessen bestimmter Forschungsprozess, denn Wissenschaft soll frei sein von politischem Druck, wohl aber eine aus den rezenten Debatten erwachsene akademisch-moralische oder ethische Notwendigkeit. Hierin eingeschlossen sind per se Überlegungen zur Repatriierung von menschlichen Überresten – auch dort, wo diese nicht konkret einer Familie oder einer Ethnie, sondern einem politischen Gebilde bzw. einem Staat zugeordnet werden können. Somit eröffnet sich ein Blick auf die Sammlungsgeschichte, auf die ethischen Maßstäbe, unter denen solche Sammlungen zusammengetragen wurden, und auf die Bedeutung der menschlichen Überreste in der Wissenschaftsgeschichte. Zu dieser gehören Ethik (z. B. Unrecht und Gewalt, die Menschenrechte), Sinn und Zweck des Sammelns (Geschichte der Aufklärung, Systematik eines – obzwar aus europäischer Sicht entwickelten, doch übergreifend gültigen – Weltwissens), museale Archivierung und ihre Grundsätze (Bewahren, Erforschen, Vermitteln) sowie die politische Verwendung des Symbols „Menschliche Überreste“ im Lauf der Zeitgeschichte.

### Bipolare Würdigung

In den in europäischen Sammlungen zusammengetragenen menschlichen Überresten manifestieren sich zwei unterschiedliche Ebenen: Die Lebenswelt der Personen und Gruppen, von denen die Objekte herrühren einerseits, und die Lebenswelt derjenigen Forscher und Sammler, die sie zusammengetragen, erforscht, veröffentlicht und systematisiert haben andererseits. Die besondere Aufgabe für die künftige Forschung wird es daher sein, beiden Seiten auf angemessene Weise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Claus Deimel  
Markus Schindlbeck

Wir danken Prof. Dr. Bernhard Maaz (Staatliche Kunstsammlungen Dresden) für seine Kommentare und die Formulierungen zum letzten Aspekt.

### Weiterführende Literatur

Arthur C. **Aufderheide**, *The Scientific Study of Mummies*, Cambridge University Press, Cambridge 2003.

Caldus **Chelius**, *Knochen als „Lebenskeime“*. *Ethnologische Untersuchungen über das Motiv der Wiederbelebung aus Körperrelikten*, Dissertation, Hamburg 1962.

Meredith S. **Chesson** (Hrsg.), "Social Memory, Identity and Death: Ethnographic and Archaeological Perspectives on Mortuary Rituals", in: *Archaeological Publications of the American Anthropological Association Publication Series*, Vol. 10. Arlington, VA: American Anthropological Association 2001.

Cressida **Fforde** u. a. (Hrsg.), *The Dead and their Possessions. Repatriation in principle, policy and practice*, Routledge: London und New York 2002.

Jean-Gabriel **Gauthier**, *Des cadavres et des hommes ou l'art d'accomoder les restes*, Musée d'ethnographie, Genf 2000.

Maurice **Godelier** und Michel **Panoff** (Hrsg.), *La production du corps*, Éditions des archives contemporaines, Amsterdam 1998.

Jean **Guiart**, *Les hommes et la mort. Le Sycomore – Objets et Mondes*, Musée national d'histoire naturelle, Paris 1979.

Richard **Huntington** und Peter **Metcalf**, *Celebrations of death: the anthropology of mortuary rituals*, Cambridge University Press, Cambridge 1979.

Marielle **Latour** u. a., *Le Crâne, objet de culte, objet d'art*, Musée Cantini, Marseille 1972.

Josef F. **Thiel**, *Religionsethnologie*, Reimer, Berlin 1984.

### 3.4 Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten

Bei der Arbeit mit menschlichen Überresten in den Museen/Sammlungen können zahlreiche rechtliche Fragen auftauchen. Leider gibt das deutsche Recht auf viele dieser Fragen keine klaren Antworten. Normen, in denen es unmittelbar und ausdrücklich um die rechtliche Stellung oder den zulässigen Umgang mit dem menschlichen Leichnam oder anderen menschlichen Überresten geht, existieren nur vereinzelt und betreffen nie ausdrücklich den Museumsbetrieb oder die Arbeit in den Universitätsammlungen. Viele der wichtigen Grundfragen hat die Rechtsprechung durch Auslegung von allgemeinen Rechtsnormen versucht zu beantworten. Da Rechtsprechung aber immer im Zusammenhang mit Einzelfällen entsteht, sind häufig auch nur Einzelaspekte geklärt.

Im Folgenden soll versucht werden, zunächst die existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Museen/Sammlungen mit menschlichen Überresten zusammenzutragen. In einem zweiten Schritt soll dann betrachtet werden, ob es rechtlich begründete Herausgabeansprüche gegen Museen/Sammlungen geben kann.

## A Rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit von Museen/Sammlungen mit menschlichen Überresten

### 1. Der menschliche Leichnam im deutschen Verfassungsrecht: Der Schutz der Menschenwürde Toter nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes

Grundlage der Rechtsordnung in Deutschland ist das Grundgesetz (GG). Den ersten Teil dieser Verfassung bilden die Grundrechte, in denen der Kernbestand von unveräu-

berlichen Rechten verankert ist, die dem Einzelnen zustehen. Seit langem ist anerkannt, dass zumindest Art. 1 Abs. 1 GG auch auf Tote anzuwenden ist.

Dieser Absatz lautet:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Was unter der „Würde des Menschen“ verstanden wird, ist im Grundgesetz selbst nicht definiert oder erklärt. Diesen Rechtsbegriff auszulegen, hat der Verfassungsgeber vielmehr den Gerichten überlassen. Hinsichtlich des über den Tod des Menschen hinausgehenden Schutzes der Menschenwürde, hat die Rechtsprechung den Schwerpunkt auf zwei Aspekte gesetzt:

a) Der Leichnam muss in einer Weise behandelt werden, die mit dem durch das Grundgesetz garantierten Schutz der Menschenwürde in Einklang steht, insbesondere darf er nicht zum Objekt degradiert werden. Das bedeutet, dass der Leichnam nicht einfach wie tote Materie behandelt, also zum Beispiel nicht industriell verwertet oder kommerzialisiert werden darf.

Dieser Aspekt spielte eine wesentliche Rolle in den Urteilen zu den „Körperwelten“-Ausstellungen, in denen Gunther von Hagens sogenannte „Plastinate“, also mit einem speziellen Verfahren präparierte Leichname, gezeigt wurden und werden. In allen Entscheidungen haben die Gerichte klargestellt, dass eine solche Präsentation nur zu wissenschaftlich didaktischen Zwecken zulässig sei. Zwar wurde es für zulässig erachtet, die Plastinate zu ästhetisieren, aber nur wenn dies der populärwissenschaftlichen Vermittlung diene. So war zum Beispiel ein Plastinat in der Haltung eines Fußballers beim Torschuss aufgestellt und mit einem Fußball versehen. Dies hielt das Gericht noch für mit der Menschenwürde vereinbar, da die Präsentation die wissenschaftlichen Inhalte zugänglicher für Laien mache. Wenn aber der künstlerische Gestaltungswille oder gar kommerzielle Interessen dominierten, sei die Grenze des Zulässigen überschritten. Dabei sei es auch unerheblich, ob die Verstorbenen der Präsentation zugestimmt hätten. Maßgeblich seien nicht die Wertvorstellungen Einzelner, sondern die der Allgemeinheit. Deshalb wurde von Hagens unter anderem der Verkauf bestimmter Merchandisingprodukte verboten.

Für die Museums-/Sammlungspraxis dürfte dies bedeuten, dass die Ausstellung von anatomischen Präparaten im wissenschaftlichen Kontext grundsätzlich verfassungsrechtlich unproblematisch ist. Ebenso ist die Ausstellung von menschlichen Überresten im Rahmen z. B. archäologischer Sammlungen kein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn es bei der Präsentation um die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse geht. Jedoch muss bei der Ausstellung auf einen Kontext geachtet werden, der nicht unwürdig ist, so dass z. B. jede humoristische Note unbedingt zu vermeiden ist. Problematisch wäre es wohl, wenn beispielsweise ein zeitgenössischer Künstler in seiner Kunst Leichenteile verwenden würde. Große Vorsicht sollte man auch walten lassen, wenn es um den Verkauf von Produkten in Museumshops geht, die Exponate



aus menschlichen Überresten aufgreifen. Wissenschaftliche Publikationen, insbesondere Kataloge, sind sicher unbedenklich, „Souvenirs“ können dagegen an rechtliche Grenzen stoßen.

b) Das Andenken des Verstorbenen und das Persönlichkeitsbild sind zu schützen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtsfigur des „postmortalen Persönlichkeitsrechts“ entwickelt. Aus dieser Rechtsfigur wird das Recht abgeleitet, das Andenken des Verstorbenen gegen Diffamierungen und tatsächlich unrichtige Darstellungen zu verteidigen. Erlaubt ist dagegen zum Beispiel die (Um-) Deutung der gesellschaftlichen Rolle des Verstorbenen, soweit diese nicht herabsetzend ist.

Grundlegend ist dabei das „Mephisto“-Urteil von 1971, in welchem sich das Bundesverfassungsgericht mit dem gleichnamigen Roman von Klaus Mann auseinanderzusetzen hatte. In dem genannten Roman ist die Hauptfigur dem Schauspieler Gustaf Gründgens nachempfunden, dessen Nähe zum NS-Regime in einer Weise thematisiert wird, die ihn als prinzipienlos erscheinen lässt. Das Gericht gab im Prozess den Angehörigen von Gründgens Recht, die dies als Angriff auf sein Ansehen empfunden hatten.

Der postmortale Schutz währt jedoch nicht für immer. Vielmehr geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass das „postmortale Persönlichkeitsrecht“ in demselben Maße verblasst wie das Andenken an den Verstorbenen, die sogenannte „Totenehrung“. Eine feste zeitliche Grenze gibt es hier nicht, in manchen Fällen kann der Schutz bereits nach 25 Jahren erloschen sein, in anderen Fällen (genannt sei hier als Beispiel Friedrich II. von Preußen) kann er wesentlich länger andauern. Ein höheres Schutzniveau hochgestellter Persönlichkeiten wird mit dem Anspruch auf gleiche Achtung der Würde aller, auf die durch die Menschenwürde verbürgte Selbstzweckhaftigkeit eines jeden Menschen, allerdings kaum vereinbar sein.

Für die Arbeit der Museen/Sammlungen kann festgestellt werden, dass jedenfalls für die „namenlosen Toten“ der altertumsgeschichtlichen Sammlungen kein Schutz aus dem „postmortalen Persönlichkeitsrecht“ mehr besteht. Beim Umgang mit deren sterblichen Überresten sind also nur die Aspekte zu berücksichtigen, die zum Leichnam unter a) erläutert wurden. Das trifft zum Beispiel auch auf Gebeine zu, bei denen zwar ein Name überliefert ist, über die aber sonst wenig oder nichts bekannt ist. Bei menschlichen Überresten, die von Toten stammen, derer noch gedacht wird, ggf. auch in Form eines gelebten Ahnenkultes, ist auch der Schutz der Persönlichkeit mitzudenken. Dies könnte zum Beispiel bei Überresten von Führern indigener Gruppen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts relevant werden. In diesen Fällen ist dann darauf zu achten, dass durch die Präsentation der menschlichen Überreste das Lebensbild nicht „geschmälert“ wird. Es ist aber nicht unbedingt notwendig, den Wünschen der Angehörigen oder Nachfahren zu folgen, also zum Beispiel eine Persönlichkeit als heldenhaft zu würdigen, wenn dies historisch nicht belegbar ist.

Abschließend ist anzumerken, dass grundgesetzliche Vorschriften sehr selten unmittelbar angewendet werden. So wird es kaum Fälle geben, in denen ein Anspruchsteller – der zum Beispiel die Veränderung der Präsentation von menschlichen Überresten im Museum/in einer Sammlung erreichen möchte – sich in einem Prozess unmittelbar auf Art. 1 GG beruft.

Wesentlich wichtiger für die Praxis ist die mittelbare Wirkung der Grundrechte. Die Grundrechte binden „alle Träger staatlicher Gewalt“. Das bedeutet, dass alle öffentlichen Einrichtungen und Behörden – also auch die öffentlichen Museen/Sammlungen – bei ihrer Arbeit „unmittelbar“ die Grundrechte zu beachten haben. Das könnte zum Beispiel bedeuten, dass ein Museum/eine Sammlung eine Benutzerordnung für den Zugang zu Depotbeständen unterschiedlich auszulegen und anzuwenden hat, je nachdem ob die betroffenen Depotbestände menschliche Überreste enthalten oder nicht. Damit kann das Museum/die Sammlung gewährleisten, dass dem Grundrecht der Menschenwürde Rechnung getragen wird. Ebenso müssen die Gerichte alle Gesetze „verfassungskonform“ auslegen. Bei den oben zitierten Urteilen zu den Plastinate-Ausstellungen handelt es sich jeweils um verwaltungsgerichtliche Verfahren, bei denen es um die behördliche Genehmigung der Ausstellung ging. Dabei hatte das Gericht die verwaltungsrechtlichen Vorschriften „im Lichte des Verfassungsrechts“ auszulegen.

### **Exkurs: Menschliches Gewebe von lebenden „Spendern“ und die Grundrechte**

In etwas abgewandelter Form gilt das unter a) und b) Erläuterte auch für abgetrenntes Gewebe von noch lebenden Personen. Zu denken wäre hier an die Skulpturen von Marc Quinn oder Artefakte, bei denen z. B. Haare lebender Personen verarbeitet wurden. Ein wesentlicher Unterschied zum Vorgesagten ist, dass bei Gewebe von Lebenden der Grundrechtsträger seine Rechte noch selbst geltend machen kann, wenn er Kenntnis von Verstößen erlangt. Auch sind bei Lebenden weitere und andere Rechtsnormen einschlägig (v.a. die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG). Dies soll hier aber nicht im Einzelnen ausgeführt werden, da solche Objekte wohl seltener in Sammlungen zu finden sind als menschliche Überreste von Toten.

Werden die unter a) und b) genannten Grundsätze auch für diese Fälle beachtet, bewegt sich das jeweilige Museum/die jeweilige Sammlung in jedem Falle in rechtlicher Sicht auf der sicheren Seite. Etwas weniger rigide als beim Umgang mit menschlichen Überresten von Verstorbenen kann wohl in den Fällen verfahren werden, in denen bekannt ist, dass die Person, von der das Gewebe stammt, dieses ohne gesundheitliche Nachteile „spenden“ konnte (insbesondere bei Haaren, Finger- und Fußnägeln sowie Blut), dies freiwillig getan hat und um die Weiterverwendung wusste. So ist die industrielle Verwertung von freiwillig verkauften Zöpfen sicher mit der Menschenwürde vereinbar. Dagegen dürften für die unter Zwang abgeschnittenen Zöpfe von KZ-Häftlingen – selbst wenn die Häftlinge zum Zeitpunkt des Abschneidens noch gelebt haben sollten – die unter a) und b) genannten Maßstäbe ohne Einschränkung gelten.

## 2. Menschliche Überreste im deutschen Zivilrecht

a) Kann an menschlichen Überresten überhaupt Eigentum begründet werden?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind eine Reihe von Herrschaftsrechten normiert, die dem Inhaber des Rechts erlauben, mit einer Sache in einer bestimmten Weise zu verfahren, die sogenannten Vermögensrechte.

Zu diesen Vermögensrechten gehören insbesondere das Eigentum und der Besitz, die im juristischen Kontext zu unterscheiden sind. Das Eigentumsrecht ist das stärkste Vermögensrecht. Es ist in § 903 BGB verankert und gibt dem Eigentümer das Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren. Der Eigentümer einer Sache kann diese also grundsätzlich verkaufen, verleihen, verändern oder auch zerstören. Im Einzelfall kann es allerdings andere Gesetze geben, die einzelne dieser Handlungen verbieten – so darf der Eigentümer eines Baudenkmals dieses nicht zerstören, weil das Denkmalrecht die Zerstörung untersagt.

Die Rechtsfigur des Besitzes ergibt sich aus § 854 BGB. Eine Sache besitzen, heißt in der Rechtssprache nur, sie tatsächlich zu haben, die Sachherrschaft darüber auszuüben. Der Besitz vermittelt nur eingeschränkte Rechte. Zum Beispiel ist der Mieter einer Sache zwar Besitzer der Sache, nicht aber Eigentümer der Sache. Anders als der Eigentümer darf er die Sache also z. B. weder zerstören noch verkaufen.

Die Vermögensrechte des BGB, also auch das Eigentumsrecht, bestehen aber nur an „Sachen“ im Sinne von § 90 BGB. Ob es sich bei dem Leichnam um eine solche „Sache“ handelt, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, sondern wiederum eine Frage der Gesetzesauslegung. Manche Juristen vertreten die Auffassung, dass der rezente Leichnam jüngst Verstorbener schon gar keine „Sache“ ist. Die inzwischen wohl herrschende Meinung unter Juristen geht davon aus, dass es sich zwar um eine „Sache“ im Sinne von § 90 BGB handelt, die aber ausnahmsweise außerhalb des Rechtsverkehrs steht (sog. *res extra commercium*). Beide Gruppen folgern aber, dass am Leichnam jüngst Verstorbener keine Vermögensrechte bestehen können und deshalb kein Eigentum an ihnen begründet werden kann.

Gleichzeitig ist unter Juristen allgemein anerkannt, dass die menschlichen Überreste von vor langer Zeit Verstorbenen eine „verkehrsfähige Sache“ im Sinne des bürgerlichen Rechts sind, daran also Eigentumsrechte bestehen können.

Bei der Frage, wann der Übergang vom „*res extra commercium*“ zur „verkehrsfähigen Sache“ erfolgt, ist das bürgerliche Recht aber nicht genauer oder aussagekräftiger als das Verfassungsrecht. Auch hier wird davon ausgegangen, dass mit dem Verblenden des postmortalen Persönlichkeitsrechts und der Totenehrung die menschlichen Überreste und somit auch menschliches Gewebe verkehrsfähig werden, ohne dass genau feststeht, wann dieser Zeitpunkt erreicht ist. Wann die Totenehrung endet, ist allerdings auch nicht zufriedenstellend geklärt.

Da den deutschen Gerichten noch nie ein entsprechender Fall zur Entscheidung vorlag, ist nicht abschließend geklärt, ob sich dies nach den in Deutschland üblichen Gepflogenheiten richtet oder hier auch die Bräuche anderer Kulturen zu berücksichtigen sind. Bei der Beurteilung dieser Frage werden sich die deutschen Gerichte natürlich nicht von den Vorstellungen des Rechts- und Kulturkreises lösen können, dessen Bestandteil sie sind. Allerdings gehört zu diesen Vorstellungen auch die universelle Geltung der Menschenwürde. So erscheint es möglich, dass die Gerichte auch die Wertvorstellungen anderer Kulturen in ihre Erwägungen einbeziehen, wenn hinreichend Sachverhaltsbezug besteht.

Klar ist dagegen die Rechtslage bei abgetrennten Körperteilen noch Lebender, also Haaren, Blut aber auch z. B. gezogenen Zähnen. Diese werden mit der Abtrennung Eigentum des „Spenders“, der nach Belieben damit verfahren, also sie auch z. B. verkaufen kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine ägyptische Mumie, eine norddeutsche Moorleiche oder Gebeine aus dem europäischen Altertum also Eigentum eines Museums/einer Sammlung im Sinne des Zivilrechts sein und als solches inventarisiert werden können. Ebenso verhält es sich mit Artefakten, bei denen menschliches Gewebe von Lebenden verwendet wurde, also z. B. Haarbildern, die problemlos von Museen/Sammlungen als Eigentum erworben werden können. Wesentlich unklarer ist dagegen die Lage bei Gewebe von Toten, bei denen die Totenehrung noch bestehen könnte, zum Beispiel bei anatomischen Präparaten aus der NS-Zeit. Hier können durchaus im Einzelfall Zweifel bestehen, ob diese Hinterlassenschaften Eigentum des Museums/der Sammlung sind.

Bei Leichen, die noch der Totenehrung unterliegen, an denen also noch kein Eigentum bestehen kann, gibt es stattdessen ein (sehr stark beschränktes) Recht der Totenfürsorge, das den Totenfürsorgeberechtigten (in der Regel den Angehörigen) zusteht. Dieses erlaubt beispielsweise Entscheidungen über die Beisetzung oder die Verwendung des Leichnams für wissenschaftliche Zwecke zu treffen. Dabei sind die Angehörigen nicht völlig frei, sondern an den (mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen gebunden.

Das Zivilrecht erkennt die Totenfürsorge als schützenswerte Rechtsposition an. Daher können sich die Angehörigen als regelmäßige Inhaber des Rechts der Totenfürsorge mit zivilrechtlichen Mitteln wehren, wenn in ihre Rechte eingegriffen wird, also zum Beispiel ein Dritter versucht, Einfluss auf die Beerdigung zu nehmen.

Außerdem können die Totenfürsorgeberechtigten zivilrechtlich normierte Rechte des Verstorbenen geltend machen. Zum Beispiel kann nach § 823 BGB gegen Verletzungen der Ehre vorgegangen werden. Dies gilt auch für die Ehre Verstorbener. Die Angehörigen können also gegen Verletzungen der Ehre des Verstorbenen vor dem Zivilgericht klagen. Diese Vorschrift ist vom Gericht dann wieder unter Berücksichtigung des „postmortalen Persönlichkeitsrechts“ aus Art. 1 GG auszulegen. Der zivil-

rechtliche Ehrenschutz „verblasst“ daher ebenso wie der verfassungsrechtliche mit dem zeitlich nicht definierten Ende der „Totenehrung“.

Bereits unter 1. wurde dargestellt, dass der Leichnam selbst nie kommerziell verwendet werden darf. Die Persönlichkeit kann aber durchaus auch nach dem Tode noch kommerziell genutzt werden, bekannt ist zum Beispiel die Verwendung von Bildern verstorbener Filmstars in der Werbung. Das Recht, Bilder in dieser Weise kommerziell zu nutzen, ist nach der Rechtsprechung zum Zivilrecht Teil der Erbmasse, steht also den Erben zu (in diesem Falle also nicht notwendigerweise den Angehörigen). Auch diese Rechtsposition währt nicht ewig. Zumindest bei Persönlichkeiten, die innerhalb der letzten hundert Jahre verstorben sind, ist eine gewisse Vorsicht geboten. Problematisch im Museums-/Sammlungsbereich könnten zum Beispiel reine Merchandisingprodukte (also wiederum nicht Kataloge u. ä.) sein, auf denen das Bild des Verstorbenen verwendet wird.

b) Rechtliche Probleme beim Eigentumserwerb an menschlichen Überresten:

Selbst wenn an menschlichen Überresten oder an (Ritual-)Gegenständen, in die menschliche Überreste eingearbeitet sind, Eigentumsrechte bestehen können, heißt dies nicht, dass das Eigentum daran immer wirksam auf das Museum oder die Sammlung, in dem oder in der sie aufbewahrt werden, übergegangen sein muss. Hier gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§ 929 ff. BGB). Diese bestimmen, wie Eigentum von einem Inhaber auf einen anderen Inhaber übergeht und wann Fehler bei der Übertragung dazu führen, dass das Eigentum gar nicht wirksam übergeht, sondern beim ursprünglichen Eigentümer verbleibt. Ist das Eigentum nicht wirksam übergegangen, kann der letzte rechtmäßige Eigentümer einen gerichtlich durchsetzbaren Herausgabeanspruch gegenüber dem Besitzer haben.

Eine Darstellung aller möglichen Konstellationen würde hier den vorhandenen Raum sprengen. Nur beispielhaft erwähnt sei deshalb, dass ein Dieb kein Eigentum an der von ihm gestohlenen Sache (Leichnam, menschliche Überreste) erwirbt und daher das Eigentum auch nicht weiter übertragen kann (§ 935 BGB). Kauft ein Museum/eine Sammlung eine gestohlene Sache (Leichnam, menschliche Überreste) von einem Dieb, ist ein unmittelbarer Eigentumserwerb also nicht möglich. Das Museum/die Sammlung wird zunächst nur Besitzer. Über andere Vorschriften des BGB kann aber dennoch später das Eigentum auf das Museum/die Sammlung übergehen. Hier gibt es zum Beispiel die Rechtsfigur der Ersitzung (§ 937 ff. BGB). Diese setzt voraus, dass das Museum/die Sammlung nichts von dem rechtswidrigen „Erwerb“ durch den Dieb wusste. Man spricht von „Gutgläubigkeit“ des Museums. War das Museum „gutgläubig“, kann es nach zehn Jahren Eigentümer werden, auch wenn das Objekt (Leichnam, menschliche Überreste) gestohlen war. Liegt der Erwerb durch das Museum mehr als 30 Jahre zurück, wird in der Regel ein früherer Eigentümer seinen Anspruch nicht mehr gerichtlich durchsetzen können. Ob das Museum oder die

Sammlung Eigentümer geworden ist, sollte im Zweifel durch einen Juristen geprüft werden.

### 3. Weitere Rechtsgrundlagen im deutschen Recht

Der Vollständigkeit halber soll hier noch kurz auf das Bestattungsrecht und die strafrechtlichen Vorschriften zum Schutz des menschlichen Leichnams eingegangen werden.

Das Bestattungsrecht unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Grundsätzlich müssen die Leichen Verstorbener innerhalb kurzer Fristen bestattet werden. Allerdings wird im Bestattungsrecht unter dem Begriff der „Leiche“ nur der im Wesentlichen vollständige menschliche Körper verstanden, dessen Zusammenhang nicht durch die natürlichen Prozesse bereits aufgehoben ist. Leichen, die für wissenschaftliche Zwecke, z. B. in der Anatomie bestimmt sind, sind stets vom Bestattungsgebot ausgenommen. So wurde in Bezug auf die Plastinate der Ausstellung „Körperwelten“ festgestellt, diese müssten nicht bestattet werden, da sie für Zwecke der Anatomie genutzt würden. Auf die menschlichen Überreste, die sich in Museums- und Universitätsammlungen befinden, ist das Bestattungsrecht damit im Regelfall nicht anwendbar.

Das Strafrecht enthält zwei Tatbestände, die hier relevant sein können. Zu nennen ist zunächst § 168 Strafgesetzbuch, der die Störung der Totenruhe verbietet und damit die menschlichen Überreste schützt. Diese Vorschrift ist aber nach überwiegender Auffassung der Juristen nur so lange anzuwenden, wie der Leichnam, das strafrechtliche „Tatobjekt“, noch „Gegenstand des Pietätsempfindens“, also wiederum der „Totenehrung“ ist. Die Überreste müssen also noch einem bestimmten Individuum zurechenbar sein. Relevant werden könnte auch § 189 Strafgesetzbuch, der die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener unter Strafe stellt. Damit dieser Tatbestand eingreift, genügt jedoch nicht jede negative Wertung des Verstorbenen, sondern dies setzt eine besonders schwere Beleidigung des Toten voraus. Handlungen von Museums-/Sammlungsmitarbeitern oder Präsentationen in Museen/Sammlungen, die diese beiden Tatbestände erfüllen, sind nur schwer vorstellbar.

### 4. Menschliche Überreste im Völkerrecht

Auch das Völkerrecht hält nur wenige Regelungen bereit, denen unmittelbar etwas zum Umgang mit dem menschlichen Leichnam zu entnehmen ist.

Eine ausdrückliche Regelung zu menschlichen Überresten findet sich in der UN-Deklaration über die Rechte der indigenen Völker von 2007. Nach Art. 12 dieser Deklaration haben indigene Völker das Recht auf Repatriierung der Überreste von Volkszugehörigen.

Daneben ist im Kriegsvölkerrecht (humanitäres Völkerrecht) der gewohnheitsrechtliche Grundsatz anerkannt, dass Konfliktparteien sich gegenseitig Gelegenheit geben müssen, ihre Toten angemessen zu bestatten.

Die beiden eben genannten Regelungen können am ehesten im Zusammenhang mit Rückgabebegehren von Relevanz sein.

## B. Rechtliche Grundlagen für Ansprüche gegen Museen/Sammlungen auf Herausgabe von menschlichen Überresten

Rechtlich normierte Herausgabeansprüche, die speziell auf die Herausgabe von menschlichen Überresten zielen, gibt es nicht. Denkbar erscheinen im Einzelfall Herausgabeansprüche nach allgemeinen Vorschriften. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche denkbaren Rechtsansprüche es im Einzelfall auf Herausgabe von menschlichen Überresten geben kann. Es wird allerdings in der Praxis selten tatsächlich zu rechtlichen Verfahren auf Herausgabe kommen. Die Entscheidung über Herausgabeforderungen wird in den allermeisten Fällen anhand von museums-/sammlungsethischen Maßstäben oder im politischen Kontext zu treffen sein. Die unter Punkt 4.5 dieser Publikation zusammengestellten Empfehlungen sollen eine Hilfestellung insbesondere für die Fälle sein, bei denen es keinen rechtlich begründeten Herausgabeanspruch gibt.

### 1. Mögliche Herausgabeansprüche nach deutschem Recht

In Frage kommen zunächst Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dieses enthält bestimmte Rechtsgrundlagen, aufgrund derer sich die Inhaber von Vermögensrechten wie dem Eigentumsrecht oder anderen Rechten gegen Beeinträchtigungen zur Wehr setzen können.

Die §§ 985 ff. BGB geben dem Eigentümer u. a. das Recht, die Herausgabe der ihm gehörenden Sache von anderen zu verlangen. Z. B. kann aufgrund dieser Vorschrift der Eigentümer, dem etwas gestohlen wurde, verlangen, dass der aktuelle Besitzer ihm diesen Gegenstand zurückgibt. Soweit menschliche Überreste „verkehrsfähige Sachen“ nach § 90 BGB sind (siehe oben A. 2) und an ihnen Eigentumsrechte bestehen, können auf sie die §§ 985 ff. BGB angewendet werden. Dabei gelten aber keine anderen Regeln als für jede andere Sache. Ob ein Herausgabeanspruch sich auf ein Gemälde oder eine Mumie richtet, ist für die Anwendung der vermögensrechtlichen Herausgabeansprüche grundsätzlich unerheblich. Die Berechtigung beider Ansprüche ist nach denselben Regeln zu prüfen.

Soweit ein menschlicher Leichnam noch der Totenehrung unterliegt und damit nicht eigentumsfähig ist, sind die vermögensrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar. Er unterliegt wie oben erläutert der Totenfürsorge, die vom BGB als eigenständige Rechtsposition anerkannt wird. Dazu gehört auch, dass die Personen, die berechtigt sind die Totenfürsorge auszuüben, Beeinträchtigungen der Totenfürsorge zivilrechtlich abwehren können, z. B. wenn ihnen der Leichnam entzogen wird (§ 858 Abs. 1, § 861 Abs. 1, § 862 Abs. 1, § 864 Abs. 1 BGB). Diese Vorschriften sind dann wiederum so anzuwenden, dass die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG beachtet wird. Denkbar wäre also, dass Angehörige indigener Völker aus dem Recht der Totenfürsorge die Herausgabe von menschlichen Überresten von einer ethnologischen oder naturkundlichen Sammlung verlangen. Dazu müssten sie jedoch nachweisen, dass sie Angehörige des Individuums sind, von dem diese Überreste stammen. Des Weiteren müsste ein so

enges Verwandtschaftsverhältnis bestehen, dass man davon ausgehen kann, dass die Totenehrung noch nicht beendet ist und die Anspruchsteller auch zu den Totenfürsorgeberechtigten gehören. Dies wäre z. B. für Urenkel und Urgroßeltern wohl noch zu bejahen. Schwierig und im Einzelfall zu prüfen, kann die Frage nach den Totenfürsorgeberechtigten bei Personen sein, die aus außer-europäischen Kulturen stammen und deren Verständnis von Verwandtschaft sich von dem europäischen unterscheidet. Es ist vorstellbar, dass in solchen Fällen entscheidend ist, wer in der jeweiligen Gesellschaft die Toten bestattet. Entscheidungen von deutschen Gerichten dazu liegen aber bisher nicht vor. Die bloße Zugehörigkeit zur selben indigenen Gruppe dürfte aber nicht für das Recht der Totenfürsorge ausreichen. Schließlich wäre der Nachweis zu erbringen, dass der Leichnam den Totenfürsorgeberechtigten entzogen wurde.

Unmittelbar aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Art. 1 Abs. 1 GG ergibt sich grundsätzlich kein Herausgabeanspruch. Nur in seltenen Ausnahmefällen könnte es denkbar sein, dass sich der postmortale Persönlichkeitsschutz des Grundgesetzes zu einer Herausgabeverpflichtung „verdichtet“. Einen solchen Anspruch könnten wiederum nur die Totenfürsorgeberechtigten, also i. d. R. die Angehörigen des Verstorbenen geltend machen. Sie müssten darlegen und ggf. nachweisen, dass der Verbleib in der Sammlung mit der Menschenwürde des Verstorbenen unvereinbar ist. Praktisch ist kaum vorstellbar, dass ein solcher Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

## 2. Herausgabeansprüche nach dem Völkerrecht

Bereits angesprochen wurde die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker. Durch die Zustimmung hierzu hat die Bundesrepublik Deutschland die Absicht bekundet, „sich zu bemühen, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen (Ritual-)Gegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen“ (Art. 12 Nr. 2 der Erklärung). Rechtlich verbindliche Herausgabeansprüche lassen sich hieraus aber nicht ableiten. Darüber hinaus gibt es im Völkerrecht keine Übereinkommen, die ausdrücklich eine Rückgabe von menschlichen Überresten vorsehen. Auch gewohnheitsrechtlich hat sich im Völkerrecht kein Anspruch auf die Herausgabe von menschlichen Überresten herausgebildet.

In Einzelfällen kann es auch Ansprüche aus speziellen völkerrechtlichen Übereinkommen geben, nur der Vollständigkeit halber sollten die möglichen Rechtsgrundlagen hier erläutert werden:

Zu nennen ist hier vor allem das UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut. Mit dem Kulturgüterückgabegesetz vom 18. Mai 2007 ist das Übereinkommen in deutsches Recht umgesetzt und u. a. öffentlich-rechtliche Rückgabeansprüche geschaffen worden (§ 6 Abs. 2, 4 und 5 KultGüRückG).



Ein durchsetzbarer Rückgabeanspruch besteht allerdings nur, wenn das jeweilige Objekt nach einem bestimmten Stichtag in die Bundesrepublik eingeführt worden ist. Im Falle von Objekten, die aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stammen, ist dies der 31. Dezember 1992. Im Falle von Objekten aus anderen UNESCO-Vertragsstaaten ist es der 26. April 2007. Damit dürfte die Relevanz für die Rückgabe von menschlichen Überresten (auf Grundlage des KultGüRückG) an andere Staaten sehr begrenzt sein, denn die Zahl der Sammlungsobjekte in deutschen Museen/Sammlungen, die menschliche Überreste enthalten und nach diesen Stichtagen aus ihren Herkunftsländern illegal ausgeführt wurden, ist sicher sehr überschaubar.

Die menschlichen Überreste, die zurückgefordert werden, müssen zudem als Kulturgut im Sinne dieser Vorschriften einzustufen sein. Ansprüche nach dem Kulturgüterückgabegesetz kann immer nur der Vertragsstaat, aus dessen Territorium das Kulturgut unerlaubt ausgeführt wurde, stellen, nicht aber Privatpersonen oder indigene Gruppen. Die Klage ist nach der derzeitigen Rechtslage gegen den zu richten, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut hat. In Frage käme also eine Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen ein Museum oder eine Sammlung, das oder die unerlaubt exportierte menschliche Überreste bewahrt.

Für Kulturgüter, die vor 1970 illegal ausgeführt wurden, wird in der juristischen Literatur zum Teil diskutiert, ob von einem völkergewohnheitsrechtlichen Anspruch auf Rückgabe auszugehen ist. Gerichtlich durchsetzbare Herausgabeansprüche gegen einzelne Museen oder Sammlungen lassen sich daraus grundsätzlich nicht ableiten. Falls die menschlichen Überreste unter Verletzung völkerstrafrechtlicher Normen erworben wurden (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen), erscheint es denkbar, dass ein völkerrechtlicher Herausgabeanspruch des Herkunftslandes gegen den Staat besteht, in dem sich die Überreste befinden. Dies ist aber völkerrechtlich noch nicht hinreichend geklärt, so dass derzeit kein völkergewohnheitsrechtlicher Anspruch besteht.

Weitere völkerrechtliche Ansprüche können aufgrund spezieller Verträge bestehen, welche die Rückführung der Überreste von Kombattanten aus verschiedenen Kriegen regeln. So wurden etwa im Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919 Regelungen für die Rückführung der Überreste gefallener Soldaten des Ersten Weltkrieges getroffen. Auch die USA versuchen stets, ihre getöteten Militärangehörigen zurückzuführen.

### 3. Herausgabeansprüche und Haushaltsrecht

Abschließend ist anzumerken, dass das jeweilige öffentliche Haushaltsrecht nicht grundsätzlich jede Herausgabe von Sammlungsgut an Dritte verbietet. In Fällen, wo tatsächlich ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Herausgabe besteht, versteht sich dies von selbst. Aber selbst da, wo eine Herausgabe allein aus ethischen Gründen erfolgen soll, wird sich dies häufig mit dem Haushaltsrecht vereinbaren lassen. Denn das Haushaltsrecht will lediglich solche Maßnahmen der öffentlichen Hand

verhindern, die mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlicht unvereinbar sind. Zum Teil ist in den Haushaltsgesetzen jedoch auch ein Verbot von unentgeltlichen Abgaben ohne rechtlichen Grund statuiert. Da sich das Haushaltsrecht bei verschiedenen Museums-/Sammlungsträgern also deutlich unterscheidet, muss jeweils sorgfältig und im Einzelfall geprüft werden, ob eine Abgabe haushaltsrechtlich zulässig ist. Das Museum/die Sammlung muss zu dieser Frage in den meisten Fällen eine Entscheidung des zuständigen Trägers, mitunter auch des Fach- und des Finanzministeriums herbeiführen. In manchen Fällen kann auch eine Entscheidung des jeweils zuständigen Haushaltsgesetzgebers erforderlich sein.

Carola Thielecke  
Claudia von Selle  
Michael Geißdorf

### Weiterführende Literatur

Die untenstehende Liste stellt eine nicht repräsentative Auswahl dar. Die dort wiedergegebenen Auffassungen müssen nicht in jedem Fall mit denen der Autoren dieses Beitrages übereinstimmen.

Ralf **Gröschner**, *Menschenwürde und Sepulkralkultur in der grundgesetzlichen Ordnung*, Boorberg Verlag, Stuttgart 1995.

Ines **Klinge**, *Todesbegriff, Totenschutz und Verfassung: Der Tod in der Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Dimension*, Nomos Verlag, Baden-Baden 1996.

Bernhard **Kretschmer**, *Der Grab- und Leichenfrevel als strafwürdige Missetat*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2002.

Hans-Theodor **Soergel** und Jochen **Marly**, *Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Kommentar zu § 90, Rdnr. 9 ff., Verlag Kohlhammer, Stuttgart 2000.

Julius von **Staudinger**, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Kommentar zu § 90, Rdnr. 27 ff, Beck Verlag, München 2004.

Claudia **von Selle** und Dirk **von Selle**, „Menschliche Überreste in deutschen Museen: Rechtliche Freiräume, moralische Ansprüche“, in: *KUR* 5/12, S. 169 ff..

Monika Christine **Weck**, *Vom Mensch zur Sache? Der Schutz des Lebens an seinen Grenzen*, Shaker Verlag, Aachen 2003.

## 3.5 Ethische Grundsätze für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten

**Zum Verhältnis von Ethik und Recht in Bezug auf menschliche Überreste in Sammlungen**  
Unter Ethik versteht man im Allgemeinen die systematische Reflexion über menschliches Handeln, insbesondere im Verhältnis zu anderen Personen. Das Handeln wird in der modernen Ethik als intentionales Vorgehen selbstbestimmter Akteure verstanden, die grundsätzlich in der Lage sind, beim Verfolgen ihrer Ziele normativen (ethischen) Prinzi-

pien zu folgen. Bereits in der Antike erfolgte eine Abgrenzung des Ethos im Sinne von Bräuchen und Traditionen von der Ethik als einem Nachdenken über das richtige Handeln. Dieser Bereich des Ethos spielt allerdings eine besonders wichtige Rolle beim Umgang mit menschlichen Überresten, nämlich als Forderung nach einer respekt- und pietätvollen Behandlung aller von Verstorbenen stammenden menschlichen Überreste. Bei der Beurteilung von Exponaten menschlicher Überreste in Museen und Sammlungen ergibt sich das Problem, dass teilweise in der historischen Situation der Herstellung oder des Erwerbs eine vom heutigen Standpunkt aus betrachtet inakzeptable (z. B. koloniale) oder nicht ausreichende rechtliche Regulierung bestand. Ebenso gibt es heute in Deutschland kein eigenständiges Gesetz, welches den Umgang mit menschlichen Überresten in Sammlungen regelt. Ausgehend von einigen paradigmatischen Fällen wie der Rückgabe der Herero-Schädel aus der Sammlung der Charité an Namibia oder der Diskussion um die Herkunft der Skelette von Aborigines in der Amalie Dietrich-Sammlung ergibt sich daraus die Notwendigkeit, über bestehende rechtliche Regelungen hinaus ethische Überlegungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen zu formulieren. Diese Überlegungen stellen keinen abschließenden Kommentar für die beschriebene Problematik dar, sondern eine Momentaufnahme der ethischen Diskussion über den Umgang mit menschlichen Überresten.

Die Frage, wie mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen umgegangen werden soll, lässt sich nur im Zusammenspiel der verschiedenen betroffenen Wissenschaften (Ethnologie, Medizin, Geschichte, Politik, Recht, Ethik, Physische Anthropologie und Archäologie) beantworten, die allerdings allein keine befriedigende Antwort zu geben vermögen. Insbesondere trifft dies für die rechtliche Beurteilung zu. Denn bei Vorgängen, die sich über eine lange Zeitspanne erstrecken, wie dem Sammeln von menschlichen Überresten, ist eine Beurteilung nach der historisch veränderlichen Rechtslage nicht hinreichend. Die entscheidenden Urteilkriterien wie die „Menschenwürde“ und das „postmortale Persönlichkeitsrecht“ sind nicht allein mit einer Gesetzesanwendung zu erfassen, sondern fallen in den umfassenderen Bereich der (Rechts-) Ethik. Auch können formaljuristische Kriterien, wie etwa die Verjährungsfrage, nicht frei von ethischen Grundsätzen angewendet werden. Öffentlichen Einrichtungen in Deutschland wird angeraten, beim Umgang mit Kulturgütern, die aufgrund von Verfolgung zwischen 1933 und 1945 abhandenkamen, auf die Verjährungseinrede zu verzichten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Deutschland eine besondere Verantwortung für den Verlust dieser Kulturgüter trägt und die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung lange Zeit nur begrenzte Möglichkeiten hatten, nach den Kunstwerken zu forschen. In diesem Fall wurde also aufgrund der Schwere des Rechtsverstößes der mit einer Verjährung bezweckte Rechtsfrieden als gesellschaftliches Ordnungsprinzip hinter das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gestellt.

### Zum Umgang mit menschlichen Überresten für Sammlungszwecke

Wie Michael Barilan ausgeführt hat, wird die Nutzung des toten menschlichen Körpers ohne Zustimmung des Betroffenen oder seiner Angehörigen für Zwecke außerhalb der

Bestattung gewöhnlich als schwerer Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen. Entgegen dieser allgemeinen Regel genießen jedoch Anatomie und Wissenschaft in der westlichen Tradition eine gewisse „Immunität“, die es ihnen erlaubt, ggf. auch ohne diese Zustimmung die Körper Verstorbener für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen (Barilan 2011: 3). So waren es insbesondere die westliche Kultur und hier wiederum die verschiedenen Wissenschaften vom Menschen (Anatomie, Anthropologie und Medizin), die den traditionell-religiös geprägten Umgang mit dem menschlichen Leichnam verändert haben (Lenk 2011: 22 f.) Tabubrüche des 18. Jahrhunderts, wie die Präparation des Irish Giant Charles Byrne, dessen Skelett auch heute noch – gegen seinen erklärten Willen – im Hunterian Museum in London ausgestellt wird, dokumentieren drastische Veränderungen im Verhältnis zum toten menschlichen Körper. Der vor allem religiös geprägte Umgang mit dem menschlichen Körper gerät dabei in Konflikt mit der durchaus ethisch motivierten Überlegung, dass menschliche Überreste in der wissenschaftlichen Untersuchung zum Erkenntnisfortschritt und zum Wohl der Allgemeinheit genutzt werden dürfen oder sogar müssen. Die hierbei zum Ausdruck kommende Philosophie des Utilitarismus setzt prinzipiell die Interessen der Lebenden nach Erkenntnis und Fortschritt über die religiösen Gefühle der Betroffenen und ihrer Angehörigen – sowohl aus europäischen als auch aus außereuropäischen Kulturen.

Ein Vertreter des zeitgenössischen Utilitarismus wie Jeremy Bentham bekräftigte die Überzeugungskraft eines solchen materialistischen Nützlichkeitsdenkens nicht zuletzt durch den eigenen Entschluss, seinen Körper präparieren zu lassen und der Wissenschaft zu übereignen, so dass man diesen noch heute im University College London besichtigen kann. Die zugrundeliegenden Überlegungen, dass die Körper der Verstorbenen den Lebenden nützlich sein können und sollen, sind heute weitgehend anerkannt in Wissenschaft und Medizin wie z. B. in der postmortalen Organ- und Gewebespende. Leichname von Körperspendern werden nicht nur für die anatomische Lehre an den Universitäten verwandt, sondern auch für Forschungsstudien. Mit entsprechender Weiterverarbeitung und Aufbereitung werden aus Körpermaterialien Verstorbener heute auch Implantate für die medizinische Therapie hergestellt. In der modernen Ethik und im modernen Recht wird dabei die Akzeptanz einer derartigen Vorgehensweise über die Zustimmung des Betroffenen oder seiner Angehörigen hergestellt. Ein solcher Ausweg besteht normalerweise aber nicht für die menschlichen Überreste in historischen Sammlungen. Ethische Überlegungen zum Thema stehen deshalb vor der Schwierigkeit, auch ohne Willensäußerungen der Personen, um deren menschliche Überreste es sich handelt, eine verbindliche Position des Umgangs mit solchen Objekten zu beziehen. Ein solches Vorhaben wird auch dadurch erschwert, dass es sich dabei nicht nur um Erzeugnisse und Objekte aus unserer eigenen kulturellen und wissenschaftlichen Tradition handelt, sondern auch um Exponate aus anderen Kulturen.

## Ethische und rechtliche Grundüberlegungen

- 1.1. Tote und menschliche Überreste stehen Sachen in dem Sinne gleich, als sie nicht Inhaber von Rechten sein können. Sie sind Rechtsobjekt, nicht Rechtssubjekt (Per-

- son), und können folglich, unabhängig von der juristischen Herkunft der Unterscheidung zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten (siehe §§ 1 ff., 90 ff. BGB), nicht Inhaber ethischer Rechte oder Ansprüche sein.
- 1.2. Obwohl Tote und menschliche Überreste keine Rechtssubjekte sind, haben sie am Schutz der Menschenwürde teil. Seine Menschenwürde verliert der Mensch nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts nicht mit dem Tod.
  - 1.3. Aus 1.1. und 1.2. folgt: Wenn wir in einer unangemessenen Behandlung von Toten und menschlichen Überresten eine Verletzung der Menschenwürde erblicken, ist in Wirklichkeit eine Verletzung der uns allen unveräußerlichen Menschenwürde zu beklagen (besonders Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, 1797, § 38: „Die Menschheit selbst ist eine Würde“; ferner Fichte, *Grundlage des Naturrechts* usw., 1796, § 19; H. Hofmann, *Die versprochene Menschenwürde*, HFR 1996, Rn. 36; eingehend B. Kretschmer, *Der Grab- und Leichenfrevl als strafwürdige Missetat*, 2002, S. 243 ff.). Die Würde der Toten als gewesene Menschen wird und ist gleichsam durch die Lebenden garantiert und ist auch von diesen zu garantieren. Deshalb spricht man auch von der Menschenwürdegarantie. (Zur Frage der Grenzen des postmortalen Persönlichkeitsrechts siehe Hintergrundartikel *Recht*, dort A. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit von Museen/Sammlungen mit menschlichen Überresten, 1. Der menschliche Leichnam im deutschen Verfassungsrecht: Der Schutz der Menschenwürde Toter nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, S. 31).
2. Die Menschenwürde ist als ethischer Höchstwert, aus dem andere ethische Werte abgeleitet werden, nicht mit jenen anderen ethischen Werten abzuwägen. Weil die Menschenwürde absolut gewährleistet wird, sind an die Feststellung ihrer Verletzung freilich hohe Anforderungen zu stellen.
    - 3.1. Nach dem auf Kant (a. a. O.) zurückgehenden, später als sogenannte Objektformel in die Menschenwürde implementierten Diktum darf der Mensch niemals „bloß als Mittel, sondern muss jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht seine Würde“.
    - 3.2. Unbeschadet aller Unschärfen der Objektformel lässt sich aus ihr zumindest folgern, dass Tote und menschliche Überreste nicht wie sonstige Sachen behandelt werden dürfen. Mit ihnen darf deshalb nicht – wie es der Eigentümer sonst grundsätzlich darf (§ 903 BGB) – nach Belieben verfahren werden. Insbesondere: Der Würde der Menschen ist auch ein respektvoller Umgang mit Toten und menschlichen Überresten von archäologischem Erkenntnisinteresse ausgehend geschuldet (das trifft v.a. auf Mumien zu). Darauf ist namentlich bei der musealen Präsentation der menschlichen Überreste zu achten (eingehend Kretschmer, a. a. O., S. 539 ff.). Auch wenn kein Totenfürsorgeberechtigter mehr lebt, ist das Museum/die Sammlung aufgrund der überindividuellen Garantiefunktion der Menschenwürde dazu verpflichtet. Derartige menschliche Überreste dürfen insbesondere nicht – wie in der Vergangenheit vielfach geschehen – allein aufgrund ihres Alters von der Menschenwürdegarantie ausgenommen werden.

4. Der in der Objektformel ausgedrückte Selbstzweck menschlichen Lebens ist ohne Freiheit nicht denkbar, da der Mensch ansonsten eben „bloß als Mittel“ anderer behandelt würde (Autonomieprinzip). Daraus lässt sich folgern, dass der geäußerte oder mutmaßliche Wille des Menschen, wie mit seinem Körper nach seinem Ableben verfahren werden soll – insofern darüber gesicherte Informationen vorliegen – grundsätzlich beachtlich ist. Dieser Wille sollte Grund und Grenze für die Behandlung von Toten und ihren menschlichen Überresten bilden. In der praktischen Ausgestaltung bedeutet dieser Grundsatz, dass etwa die Archäologie den Zweck der gewünschten Ausgrabungen genau definiert, sich des möglichen Eingriffes in die Menschenwürde Verstorbener bewusst ist und die dabei in Rede stehenden Rechtsgüter vorab abwägen muss. Die rechtliche Anerkennung des Autonomieprinzips in so unterschiedlichen Regelungsbereichen wie dem Erbrecht, der Transplantationsmedizin oder auch der Forschung an Leichen bezeugt seine überpositive, also ethische Verbindlichkeit.
5. Mit der universellen Geltung der Menschenwürde sind kulturelle Dominanzansprüche unvereinbar. Dem europäisch-„aufgeklärten“ Erkenntnis- und Wissenschaftsinteresse gebührt nicht ohne weiteres der Vorrang gegenüber dem historisch oder kulturell Fremden. Vielmehr ist es selbst als eine mögliche kulturelle Praxis zu relativieren (vgl. Wittgenstein, Bemerkungen zu Frazers Golden Bough). Im Konfliktfall ist dieser Praxis zu folgen oder den Vorstellungen von Totenfürsorge derjenigen, deren Kultur der Tote oder die menschlichen Überreste entstammen. Welchem Weg man folgt, wird wesentlich davon abhängen, ob und inwieweit jene Vorstellungen der Herkunftsgesellschaft fortleben, also (noch) als kulturell bedeutsame Praxis feststellbar ist. Denn in diesem Fall wird das Erkenntnis- und Wissenschaftsinteresse befriedigt – zu Lasten derjenigen, die sich der Sorge für ihre Toten, und dies ggf. existentiell, verpflichtet fühlen. Ansprüche von den Repräsentanten einer derartigen Gruppe auf die menschlichen Überreste eines solcherart entwürdigten Opfers werden grundsätzlich auch dann als bevorrechtigt anzuerkennen sein, wenn dem gegenwärtigen Besitzer der menschlichen Überreste die Tat und deren Folgen nicht zugerechnet werden können.

### Das Problem des Wertpluralismus im Umgang mit menschlichen Überresten

Die Sammlung und Präsentation von menschlichen Überresten mit kultureller, religiöser und spiritueller Bedeutung aus einer Vielzahl verschiedener Kulturen stellt die Verantwortlichen vor das schwer zu lösende Problem, einen akzeptablen Ausgleich zwischen den Zielen und Aufgaben von Museen und Sammlungen sowie den Weltanschauungen der Herkunftsgesellschaften zu finden. Zugleich ist klar, dass eine Lösung nach Art des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ in diesem Bereich weitere Probleme bergen muss und nicht den Interessen aller Akteure gerecht werden kann.

Angesichts der vorhandenen Probleme sollten jedoch auch mögliche Übereinstimmungen nicht vergessen werden: Erstens existiert ein interkulturell verbreiteter Konsens darüber, dass menschliche Überreste mit Respekt und Würde zu behandeln sind und sich

eine entwürdigende Behandlung in Forschung, Sammlung und Präsentation verbietet (AK Menschliche Präparate in Sammlungen 2003: 379). Anhaltspunkte zum gegenwärtigen Stand der deutschen Diskussion zum Umgang mit dem menschlichen Körper gibt in diesem Bereich z. B. die gerichtliche Auseinandersetzung zur Körperwelten-Ausstellung Gunther von Hagens (s. auch Kapitel 3.4 Rechtliche Grundlagen, S. 32). Zweitens gibt es starke Übereinstimmungen in der internationalen Diskussion, dass ethnische Gruppen einen privilegierten Anspruch auf Rückgabe menschlicher Überreste im Besitz von Museen und Sammlungen haben (vgl. UN Indigene Völker Deklaration Art. 12, Abs. 2), insofern tatsächlich ein enger kultureller Bezug zu diesen Überresten besteht. Wie der Internationale Museumsrat (ICOM 2006) in Abschnitt (6) seines Ethikkodexes hervorhebt, muss bei internationalen Sammlungsbeständen den Wertvorstellungen und Bedürfnissen anderer Ethnien unter allen Umständen mit Respekt begegnet werden und „Museen sollten bereit sein, in einen Dialog bezüglich der Rückgabe von Kulturgütern an ihre Herkunftsländer oder -völker zu treten“.

Claudia von Selle  
Christian Lenk

## Quellen und weiterführende Literatur

**AK Menschliche Präparate in Sammlungen**, „Empfehlungen zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen“, in: *Deutsches Ärzteblatt*, Heft 8, August 2003, S. 378–383.

Michael Y. **Barilan**, „The Biomedical Uses of the Body: Lessons from the History of Human Rights and Dignity“, in: Christian Lenk u.a. (Hrsg.), *Human Tissue Research. A European Perspective on the Ethical and Legal Challenges*, Oxford University Press, Oxford 2011, S. 3–14.

Johann G. **Fichte**, *Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaft*, Christian Ernst Gabler, Jena und Leipzig 1796.

Dominik **Groß** und Jasmin **Grande** (Hrsg.), *Objekt Leiche. Technisierung, Ökonomisierung und Inszenierung toter Körper*, Campus Verlag, Frankfurt und New York 2010.

Hasso **Hofmann**, „Die versprochene Menschenwürde“, in: *Humboldt Forum Recht*, Rn 36, Humboldt Universität Berlin 1996.

**ICOM Internationaler Museumsrat**, *Ethische Richtlinien für Museen*, Paris 2006, [www.icom.museum](http://www.icom.museum) (abgerufen am 2.10.2012).

Immanuel **Kant**, „Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre“, in: *Kants Werke*, Akademie Textausgabe, Bd. 6., de Gruyter, Berlin 1968 [1. Auflage 1797].

Bernhard **Kretschmer**, *Der Grab- und Leichenfrevel als strafwürdige Missetat*, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2002.

Christian **Lenk**, „Mein Körper – mein Eigentum?“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* Heft 20–21, 2011, S. 22–27.

Claudia **von Selle** und Dirk **von Selle**, „Menschliche Überreste in deutschen Museen: Rechtliche Freiräume, moralische Ansprüche“, in *KUR* Heft 5, 2012, S. 169 ff..

Ludwig **Wittgenstein**, „Bemerkungen über Frazers Golden Bough“, in: *Synthese*, Vol 17 (1), Springer 1967.

## 4. Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten

Die Empfehlungen sollen den für die Sammlungen direkt Verantwortlichen wie auch den Trägern der Einrichtungen als Handreichung dienen – zum einen im täglichen Umgang mit menschlichen Überresten, auch solchen außereuropäischer Herkunft, zum anderen im Umgang und in der Bewertung von Rückgabeforderungen. Die Empfehlungen sind als Leitfaden und nicht als (rechts-)verbindliche Vorschriften zu verstehen.

Durch die große Heterogenität der menschlichen Überreste und die Komplexität der damit verbundenen Fragen sind allgemein gültige Antworten kaum möglich. Besonders die Bewertung von (Ritual-)Gegenständen, in die menschliche Überreste eingearbeitet sind, kann schwierig sein. Wenn in den folgenden Empfehlungen von menschlichen Überresten die Rede ist, sind auch derartige Gegenstände stets berücksichtigt, außer es ist explizit anders vermerkt (siehe Definition Kapitel 2.2, S. 9).

Generell wird den Verantwortlichen nahegelegt, alle Fragen zum Umgang mit menschlichen Überresten, möglichst kritisch, objektiv und unter Beachtung ethischer Grundsätze zu prüfen.

### 4.1 Sammeln

Museen/Sammlungen sollten generell ein Sammlungskonzept sowie eine vollständige, einheitliche und für die Mitarbeiter zugängliche Inventarisierung und sorgfältige Dokumentation aller Objekte entwickeln.

In Museen/Sammlungen aufbewahrte menschliche Überreste gelten in Deutschland in der Regel juristisch als Sachen, an denen Eigentum erworben oder übertragen werden kann. Die rechtlichen Regelungen werden detailliert im Kapitel 3.4 „Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten“ (ab S. 31) behandelt.

Beim Sammeln menschlicher Überreste sollten die folgenden Fragen stets eingehend geprüft und bewertet werden:

#### *Ist das Alter menschlicher Überreste für das Sammeln von Bedeutung?*

Für das Sammeln menschlicher Überreste ist das Alter der Stücke grundsätzlich unerheblich. Die Verantwortlichen des Museums/der Sammlung sollten sich aber stets darüber bewusst sein, dass für menschliche Überreste genealogische Zuordnungen möglich sind und Interessen Dritter, im engeren Sinne der Angehörigen des Verstorbenen oder ggf. der Herkunftsgesellschaften, berührt werden können. Die Erinnerung an einen Verstorbenen verblasst aus ethnologischer Sicht nach etwa vier bis fünf Generationen.

Dies entspricht ca. 125 Jahren, womit ein Zeitschnitt gesetzt wird, der auch aus physisch-anthropologischer Sicht als Richtschnur dienen kann. Personen, die vor mehr als 125 Jahren verstorben sind, können in der Regel heute Lebenden nicht mehr genealogisch zugeordnet werden. Somit lassen sich keine direkten Nachfahren ausmachen, die ein Totenfürsorgerecht anmelden könnten oder in deren Augen geschehenes Unrecht fortwirken könnte. Daher sollte der zeitliche Aspekt insbesondere für menschliche Überreste, die jünger als 125 Jahre sind, berücksichtigt werden. Es bleibt aber zu be-



denken, dass die Erinnerung an geschehenes Unrecht, insbesondere bei Gruppenverfolgung und Genoziden innerhalb einer Herkunftsgesellschaft oder eines Herkunftsstaates voraussichtlich länger als 125 Jahre lebendig bleibt. Somit kann dieser Zeitschnitt hier nur als Anhaltspunkt bei Individualtatbeständen dienen. In Zweifelsfällen sollte hierüber der Dialog gesucht werden.

Bei (Ritual-)Gegenständen, in die menschliche Überreste eingearbeitet sind, werden in der Regel keine Informationen darüber tradiert, von welchem Individuum diese Überreste stammen. Dennoch können auch diese menschlichen Überreste für die Herkunftsgesellschaft von gleichwertiger Bedeutung sein.

### *Welche Kriterien sollten für das Sammeln menschlicher Überreste gelten?*

- **Bestehende Sammlungen**

Generell spricht nichts gegen die Pflege einer Sammlung, die menschliche Überreste enthält, wenn sie:

- rechtmäßig erworben wurde (nicht allein aus damaliger, sondern auch aus heutiger Sicht)
- keinem Unrechtskontext zuzuordnen ist (Anhaltspunkte dafür, wann ein solcher Unrechtskontext vorliegen kann, s. Kapitel 2.3, S. 9 ff.)

- **Aktives Sammeln**

Menschliche Überreste können von anderen Museen/Sammlungen oder Schenkern/Gebern übernommen oder erworben werden, wenn:

- das Sammeln menschlicher Überreste zum Sammlungskonzept des Museums gehört
- die Provenienz so sorgfältig wie möglich geklärt wurde
- keine Anhaltspunkte für einen Unrechtskontext gegeben sind und der Schenker/Übergeber glaubhaft versichert, dass ihm keine solchen Anhaltspunkte bekannt sind
- ggf. die legale Ausfuhr aus einem anderen Staat durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen wurde
- sie einen begründbaren Wert für das Museum, die Sammlung oder die Wissenschaft haben

Für neu angefertigte Präparate in anatomisch-pathologischen Sammlungen muss generell das Einverständnis des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zur Präparation und Sammlung vorliegen.

### *Wie empfiehlt sich der Umgang mit menschlichen Überresten bei lückenhafter oder ungeklärter Provenienz?*

Nur mit dem Wissen über Ursprung und ehemalige Besitzer der menschlichen Überreste lässt sich ein verantwortungsvoller und angemessener Umgang realisieren. Daher sollte bei lückenhafter oder ungeklärter Provenienz eine hohe Priorität auf die zeitnahe Nachbearbeitung gelegt werden. Juristisch kann in vielen Fällen bei Nachweis der unrechtmäßigen Verbringung und des unrechtmäßigen Besitzes menschlicher Überreste

(z. B. durch Diebstahl) nach deutschem Recht ein Eigentum der Sache ausgeschlossen werden. Die Ausnahmen werden im Kapitel 3.4 Rechtliche Grundlagen (S. 37 f.) kurz behandelt.

Für zur Übernahme angebotene menschliche Überreste aus anderen Museen/Sammlungen oder von Schenkern/Gebern sollte die Provenienz eindeutig geklärt sein bzw. so sorgfältig wie möglich geprüft werden. Dennoch liegt es im Ermessen des Hauses, wie es bei lückenhafter oder fragwürdiger Provenienz verfährt. Eine Annahme menschlicher Überreste, die zweifelsfrei oder mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Unrechtskontext zuzuordnen sind (z. B. Überreste aus Raubgrabungen, von Hinrichtungen und Genoziden – insbesondere mit kolonialem Kontext oder aus der NS-Zeit), sollte aus ethischen Gründen abgelehnt werden. Nur im Ausnahmefall sollten diese Objekte angenommen werden, nämlich dann, wenn der Grund allein in der nachfolgenden Rückgabe bzw. aktiven Suche nach potentiellen Anspruchstellern liegt und wenn die Recherchen das Museum/die Sammlung nicht in seiner/ihrer sonstigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

### *Können menschliche Überreste durch selbsttätige Deakzession aus der Sammlung eines Hauses an ein anderes Museum/eine andere Sammlung abgegeben werden?*

Generell sollen Museen/Sammlungen ihre Sammlungen bewahren. Jedes Haus kann aber anhand seiner Leitlinien und des Sammlungskonzeptes entscheiden, ob menschliche Überreste in den Sammlungen weiterhin verwahrt werden sollen. Die Entscheidungskriterien und das Verfahren sollten stets dokumentiert werden.

Gründe für eine Deakzession können sein:

- die menschlichen Überreste sind nicht (mehr) Bestandteil des Sammlungskonzeptes
- eine ethisch angemessene und konservatorisch einwandfreie Aufbewahrung kann langfristig nicht gewährleistet werden

Eine detaillierte Übersicht über das generelle Vorgehen bei der Abgabe von Sammlungsgut bietet die Veröffentlichung *Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut* (2011) des Deutschen Museumsbundes.

Juristisch sind vor jeder Abgabe aufgrund unterschiedlicher Trägerschaften von Museen/Sammlungen die Eigentumsverhältnisse zu prüfen. In jedem Fall muss ein Deakzessionsverfahren eingeleitet werden.

Die Verantwortung für die Qualität des zukünftigen Verbleibs der menschlichen Überreste sollte nicht allein bei der zur Übernahme bereiten Einrichtung liegen. Bei einer Abgabe sollten die Rahmenbedingungen in der neuen Einrichtung durch die abgebende Einrichtung verantwortungsvoll geprüft und bewertet werden. Es sollte zugleich eine rechtlich verbindliche Erklärung zur Aufrechterhaltung dieser Bedingungen bzw. einer adäquaten Aufbewahrung eingefordert werden. In dieser Erklärung sollte auch die Ver-

pflichtung der neuen Einrichtung zu einer vorbehaltlosen Rückgabe enthalten sein, falls sich nachträglich ein bislang unerkannter Unrechtskontext herausstellt.

Hinweise für eine selbsttätige Rückgabe menschlicher Überreste an direkte Nachfahren, eine Herkunftsgesellschaft oder ein Herkunftsland finden sich in Kapitel 4.5 Rückgabe (ab S. 60).

*Wie sollte verfahren werden, wenn die menschlichen Überreste eindeutig einem Unrechtskontext zuzuordnen sind, eine Rückgabe an direkte Nachfahren oder die Herkunftsgesellschaft aber nicht möglich ist?*

Derartige menschliche Überreste sollten würdig bestattet werden.

## **4.2 Bewahren**

Der Sammlungsbestand menschlicher Überreste sollte nach Möglichkeit sorgfältig inventarisiert und dokumentiert sein. Die Digitalisierung entsprechender Daten ist für einen schnellen Zugriff sowie die weitere Arbeit empfehlenswert. Gutes Sammlungsmanagement ist eng verknüpft mit der Gewährleistung einer angemessenen Aufbewahrung und Pflege. Die konservatorische Pflege der menschlichen Überreste sollte von geschultem Personal durchgeführt und überwacht werden. Es empfiehlt sich eine regelmäßige Begutachtung mit standardisierter Dokumentation, um Verfall oder Schäden kurz- und langfristig vorzubeugen.

*Welche Kriterien erfüllt eine Basisinventarisierung?*

Eine Basisinventarisierung menschlicher Überreste sollte folgende Punkte enthalten:

- Vergabe von Inventarnummern
- Anbringung der Inventarnummer an möglichst unauffälliger Stelle
- Sortierung und (unverwechselbare) Kennzeichnung der menschlichen Überreste mit nach Möglichkeit standardisierter Kennung
- Sichtung und Prüfung des dazugehörigen Archivmaterials
- Recherche zum Erwerbkontext und zu weiteren möglichen Informationsquellen (genannten Personen, Firmen etc.) und Ablage der Zusatzinformationen zum Archivmaterial
- Erstellen von Zustandsberichten
- Berichte zur musealen Taphonomie (alle Behandlungen und Restaurierungen seit Beginn der Aufbewahrung im Museum – soweit bekannt)
- Dokumentation aller Ergebnisse (wenn möglich in einer Datenbank)

*Welche Kriterien sollte eine umfassende Dokumentation erfüllen?*

Grundsätzlich ist die Dokumentation der betreffenden Sammlungsbestände eine wesentliche Voraussetzung dafür, diese Bestände sachgerecht aufzubewahren. Das Museum/ die Sammlung sollte um eine vollständige Inventarisierung mit entsprechender Dokumentation der menschlichen Überreste stets bemüht sein.

Für die Objektdokumentation kann der vom Deutschen Museumsbund herausgegebene *Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten* (2011) herangezogen werden. Entsprechend umfasst die Objektdokumentation die Eingangsdokumentation, die Inventarisierung sowie die wissenschaftliche Katalogisierung.

Idealerweise erfasst ein eingängig geschulter Mitarbeiter digital die menschlichen Überreste mit einer standardisierten Basisinventarisierung und dokumentiert alle Geschehnisse, welche diese menschlichen Überreste betreffen. Eine derartige Erfassung lässt sich gut nachvollziehen und gewährleistet einen schnellen Zugriff auf die Daten. Eine beschreibende Dokumentation menschlicher Überreste sowie die daran anknüpfende Recherche in anderen Quellen sind grundsätzlich unbedenklich.

Bei der Dokumentation sollte stets auf neutrale Sachbehandlung sowie eine objektive Quellenauswertung geachtet werden. Alle Ergebnisse und Erkenntnisse sollten dokumentiert werden. Wenn keinerlei Informationen vorliegen oder Aussagen zu treffen sind, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden.

### *Können und sollen menschliche Überreste in virtuelle und mediale Formate übertragen werden?*

Mit den heutigen technischen Möglichkeiten empfiehlt es sich, menschliche Überreste nicht nur zum Zwecke der Dokumentation, sondern auch für weitere Forschungen in virtuelle und mediale Formate übertragen zu lassen (z. B. Röntgen, Untersuchung am CT, MRT sowie 3D-scanning). Die Zweckmäßigkeit sollte dabei aber stets geprüft werden. Da derartige Dokumentationen bei einigen wenigen Herkunftsgesellschaften auf Vorbehalte stoßen, sollte dies ggf. im Vorfeld mit entsprechenden Vertretern dieser Gesellschaften abgestimmt werden.

### *Welche Kriterien sollten für eine angemessene Aufbewahrung von menschlichen Überresten (kurzfristig und/oder langfristig) erfüllt werden?*

Generell gilt für die Aufbewahrung menschlicher Überreste das Gleiche wie für andere Sammlungsstücke. Für eine angemessene Aufbewahrung und für den langfristigen Erhalt der Sammlungsbestände stehen Maßnahmen der präventiven Konservierung an erster Stelle. Insbesondere eine optimale Lagersituation sowie ein sachgemäßer Umgang mit den Beständen bei Transporten, Präsentationen und anderen Nutzungen verhindern, dass bereits vorhandene Schäden sich vergrößern oder neue Schäden auftreten. Maßgeblich sind die Faktoren Klima, Licht, Aufbewahrungsmöbel bzw. -materialien sowie konservatorisch vertretbare Nutzungen und Präsentationen einschließlich Ausleihen.

Um Säureschäden zu vermeiden, sollten menschliche Überreste nur in holzfreien Kartons/Behältern aufbewahrt werden bzw. sollte bei Umlagerungen vermerkt werden, wenn früher genutzte Behälter auch Holz beinhalten. Hohe Ligningehalte können eine Säure freisetzen, die DNA und Proteine zerstört.

Wenn es sich bei den Sammlungsobjekten um Materialkombinationen handelt und die Belange aller Materialien beachtet werden müssen, sind hierbei Kompromisslösungen zu suchen. Grundsätzlich sind Klimaschwankungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Bei den Maßnahmen zur präventiven Konservierung ist es empfehlenswert, Fachpersonal, d.h. Restauratoren und Präparatoren, hinzuzuziehen. Maßnahmen zur aktiven Konservierung sowie Restaurierung sollten ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt werden.

### *Wie sollte der Zugang zu den Beständen geregelt sein?*

Grundsätzlich ist der Zugang zu den Beständen eines Museums/einer Sammlung aus Sicherheitsgründen geregelt. Darüber hinaus sollte jedes Museum/jede Sammlung, in dessen/deren Bestand sich menschliche Überreste befinden, Richtlinien für den Zugang zu diesen Beständen gesondert und mit Blick auf die Spezifik der jeweiligen Bestände festlegen. Diese Sonderregelung sollte schriftlich vorliegen, von der Museums-/Sammlungsleitung autorisiert sein und Aussagen darüber treffen, wer wofür Zugang zu den menschlichen Überresten erhält.

### *Welche ethischen Aspekte kommen in Bezug auf eine angemessene Aufbewahrung menschlicher Überreste zum Tragen?*

Aus ethischer Sichtweise ist eine Aufbewahrung von menschlichen Überresten und von (Ritual-)Gegenständen, in denen menschliche Überreste bewusst eingearbeitet sind, in separaten Räumen empfehlenswert. In der Praxis werden jedoch die Bedingungen für eine räumlich getrennte Aufbewahrung dieser Bestände nicht immer gegeben sein. Daher sollten zumindest für menschliche Überreste sowie für (Ritual-)Gegenstände, die aus überwiegend menschlichen Überresten bestehen, abgetrennte Bereiche bei der Aufbewahrung eingerichtet werden. Bei geringer Platzkapazität können die menschlichen Überreste in eigenen holzfreien Kartons/Behältern aufbewahrt werden. Im Idealfall beherbergt jeder Karton ein Individuum. Aber auch getrennte Kompartimente innerhalb des Kartons können zu einer angemesseneren Aufbewahrung beitragen.

Besonders beim Umgang mit menschlichen Überresten außereuropäischen Ursprungs sollte bei der respektvollen Betrachtungsweise und Lagerungspraxis stets bedacht werden, dass außereuropäische Kulturen menschliche Überreste und Verstorbene anders bewerten und mit ihnen umgehen als europäische Kulturen.

Auch in naturkundlichen Sammlungen, deren Lagerungssystematik sich an der zoologisch-systematischen Klassifizierung orientiert, sollte überlegt werden, wie den oben genannten Sichtweisen außereuropäischer Kulturen Rechnung getragen werden kann. Dabei sollte auch bedacht werden, dass manche Kulturen eine gemeinsame Lagerung von menschlichen Überresten aus ihrer Gesellschaft mit den Überresten von Tieren als abwertend empfinden.

### *Wie sollte das Leihwesen in Bezug auf menschliche Überreste geregelt sein?*

Menschliche Überreste können wie andere Objekte zu ausstellungsbezogenen oder wissenschaftlichen Zwecken an andere Institutionen mit der entsprechenden rechtlichen Absicherung (Leihvertrag) verliehen werden. Dabei ist sowohl auf die Fragilität der Stücke als auch auf einen angemessenen Umgang insgesamt zu achten. Der Leihgeber sichert sich vertraglich durch detaillierte Forderungen zu den nötigen rechtlichen, konservatorischen und ethischen Vorgaben im Leihvertrag ab.

Leihgebern wie Leihnehmern wird empfohlen, sicherzustellen, dass das Sammlungsgut, welches verliehen wird, nicht aus einem Unrechtskontext stammt.

### *Wie sollte öffentlich kommuniziert werden?*

Generell empfiehlt sich eine transparente Kommunikationsstrategie im Hinblick auf in dem Museum/der Sammlung vorhandene menschliche Überreste. Auf Reaktionen, Anfragen und Kritik sollte zeitnah und respektvoll reagiert werden. Dabei ist auf kulturelle und individuelle Unterschiede stets Rücksicht zu nehmen.

Das Museum/die Sammlung sollte auf Grundlage des eigenen Leitbildes entscheiden, ob und in welchem Umfang es/sie die Inventarlisten mit den menschlichen Überresten der Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich macht (z. B. Online-Datenbanken).

Es sollte insbesondere bei außereuropäischen Sammlungen aus Gründen des Respektes sorgfältig abgewogen werden, ob Objektfotos menschlicher Überreste veröffentlicht werden sollten.

## **4.3 Forschen**

Die Forschung an menschlichen Überresten bietet Wissenschaft und Öffentlichkeit Erkenntnisse zu anthropologischen, paläopathologischen, wissenschaftsgeschichtlichen, kulturellen und sozialen Fragestellungen. In einigen Herkunftsgesellschaften gehört jedoch eine derartige Forschung an menschlichen Überresten nicht zum Weltbild und Wertesystem. Bildgebende Verfahren und vor allem invasive Untersuchungsmethoden werden nicht akzeptiert. Forschungsvorbereitend sollten daher Ursprungskontexte, aus welchen die menschlichen Überreste stammen, konkrete Sammler, die spezifischen Sammlungsmodalitäten sowie die Überlieferungsgeschichte der forschungsrelevanten menschlichen Überreste hinreichend bekannt sein oder zunächst hinreichend geklärt werden. Dies betrifft gleichermaßen menschliche Überreste europäischer wie auch außereuropäischer Provenienz. Vor allem bei außereuropäischer Herkunft sollten weiterhin die aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse der Herkunftsgesellschaften sowie deren Verhältnis zum sie offiziell repräsentierenden Staat bekannt sein, um ggf. spezielle Rahmenbedingungen für mögliche Forschungsarbeiten definieren und wechselseitig abstimmen zu können.

Forschung an menschlichen Überresten ist stets allgemeinen wissenschaftsethischen Standards unterworfen. Generell sollten nur menschliche Überreste zur Forschung zugelassen werden, deren Umstände der Entstehung und des Erwerbs geprüft und als unbedenklich eingestuft wurden.

### *Ist das Alter menschlicher Überreste für das Forschen an ihnen von Bedeutung?*

Der zeitliche Aspekt sollte besonders für menschliche Überreste, die jünger als 125 Jahre sind, bedacht werden, weil hier die Erinnerung an den Verstorbenen noch vorhanden sein kann und genealogische Zuordnungen in der Regel möglich sind (Näheres dazu siehe S. 48). Herkunftsgesellschaften oder -staaten, denen die menschlichen Überreste entstammen, können Forschungsvorhaben ablehnend gegenüberstehen. Es sollte, wenn möglich, im Vorfeld geplanter Forschungsarbeiten ein offener Dialog geführt werden.

Bei Mumien (dazu werden auch Moorleichen gezählt) und sehr alten Skeletten oder Knochenanteilen sind Einwendungen gegen Forschungsvorhaben aus Herkunftsgesellschaften oder -staaten meist nicht zu erwarten. Sind keine Einwände bekannt und liegt auch kein Unrechtskontext vor, kann an diesen menschlichen Überresten unter Berücksichtigung der allgemeinen wissenschaftsethischen Standards geforscht werden.

### *Welche Überlegungen sollten der Forschung vorangestellt werden?*

Im Vorfeld sollte der wissenschaftliche und historische Wert der Forschung an menschlichen Überresten geprüft werden. Der Nutzen der Forschung sollte nach strengen, nachvollziehbaren Kriterien beurteilt werden, welche auch die beteiligten Weltbilder/Wertesysteme respektieren. Es liegt dabei maßgeblich in der Verantwortung der Museen/Sammlungen, in denen sich die für die Forschung vorgesehenen menschlichen Überreste befinden, diese einzelnen Aspekte abzuwägen und zu bewerten.

### *Welche Vorgaben sollte der fachliche Zugang bei der Forschung an menschlichen Überresten erfüllen?*

Wissenschaftliche Untersuchungen werden nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards und ausschließlich von qualifizierten Personen durchgeführt. Der Nutzen einer Untersuchung ist explizit und nachvollziehbar festzustellen und dann zu beurteilen sowie bei berechtigten Anfragen offen darzulegen. Es ist stets im Vorfeld kritisch abzuwägen, welche neuen Erkenntnisse diese Untersuchungen liefern, und ob dies ggf. auch einen invasiven Zugang rechtfertigt. Eingriffe in die organische Substanz der menschlichen Überreste sind so minimal wie möglich zu halten. Generell sollten nicht-invasive Methoden bevorzugt werden. Alle Behandlungen und Ergebnisse sollten umfassend dokumentiert und archiviert werden. Sollten invasive Methoden nötig sein, ist in besonderem Maße der Ursprungszustand vor dem Eingriff zu dokumentieren.

Forschung an menschlichen Überresten sollte nur durchgeführt werden, wenn:

- ein übergeordnetes wissenschaftliches Interesse besteht
- die Provenienz geklärt ist
- und der Status der menschlichen Überreste im historischen Erwerbzusammenhang unbedenklich ist

Werden diese Kriterien nicht erfüllt, sollte Forschung nur stattfinden, wenn zu erwarten ist, dass die Ergebnisse wichtige Hinweise zur Klärung der Identität des Individuums und seines kulturellen Umfelds geben können (dies gilt beispielsweise für Forschung in Archiven).

### *In welcher Weise sollten die Anliegen und Belange der Herkunftsgesellschaften bei Forschungen an menschlichen Überresten berücksichtigt werden?*

Forschung ist unter Einhaltung wissenschaftsethischer Prinzipien grundsätzlich frei. Dennoch empfiehlt es sich, vor allem bei der Forschung an menschlichen Überresten, die aus Herkunftsgesellschaften stammen, die dieser Forschung kritisch gegenüberstehen, besondere Maßstäbe anzulegen. Insbesondere sollten die Forscher die Anliegen, Belange und Erwartungen der Herkunftsgesellschaften zur Kenntnis nehmen, diese so weit als möglich berücksichtigen und ggf. im direkten Dialog mit Vertretern der Herkunftsgesellschaften die Interessen abgleichen. Mögliche Konfliktfelder ergeben sich u. a. aufgrund von Forschungen an menschlichen Überresten mit invasiven Methoden, aber bisweilen auch aufgrund des Einsatzes bildgebender Verfahren aller Art. Wichtig ist es, gegenüber den Herkunftsgesellschaften das Forschungsinteresse, die Möglichkeiten und Grenzen moderner naturwissenschaftlicher und technischer Verfahren wie auch geisteswissenschaftlicher Recherchemethoden sowie deren Aussagen zu kommunizieren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Forschungsergebnisse grundsätzlich wertfrei dargestellt werden und keine Ansatzpunkte für diskriminierende Interpretationen liefern.

Jenseits eindeutiger Unrechtskontexte kann es dazu kommen, dass sich mit Blick auf die Archivierung, die museale Präsentation und insbesondere die Forschung an menschlichen Überresten kultur- und wissenschaftsgebunden höchst unterschiedliche Weltbilder/Wertesysteme begegnen. Grundsätzlich gilt es festzustellen, dass die eingebrachten Weltbilder/Wertesysteme nie zu verhandeln oder gegeneinander aufzurechnen sind und somit keine Sichtweise per se Vorrang für sich behaupten oder eingeräumt bekommen kann. Daher sollte an dieser Stelle ein Prozess ansetzen, der alle Anliegen, Belange und Erwartungen kommuniziert. Idealerweise mündet dies in eine wechselseitig abgestimmte Absprache über die Handhabung menschlicher Überreste sowie insbesondere über den Einsatz der an ihnen vorzunehmenden wissenschaftlichen Praktiken.

### *Ist eine Genehmigung der Herkunftsgesellschaft/Angehörigen für die Forschung an menschlichen Überresten nötig und, wenn ja, wann?*

Eine ausdrückliche Genehmigung durch die zugehörigen Herkunftsgesellschaften kann nicht zur Bedingung einer Forschung an menschlichen Überresten gemacht werden. Denn hierzu existiert kein international verbindliches Rechtssystem, das eine derartige Genehmigung regelt, Auflagen vorsieht und ggf. auch Verstöße sanktioniert. Allerdings kann die Forschung eher akzeptiert werden, wenn die Forschungsanliegen in enger Rücksprache mit Vertretern der Herkunftsgesellschaften und unter der wechselseitigen Respektierung der involvierten Weltbilder/Wertesysteme und kulturellen Gepflogenhei-



ten erklärt werden und beide Parteien so zu einer verantwortbaren pragmatischen Abstimmung gelangen.

Für neu anzufertigende Präparate (wie in anatomisch-pathologischen Sammlungen) muss das Einverständnis des Verstorbenen zur Präparation vorliegen. In manchen Bundesländern können auch die Angehörigen die notwendige Zustimmung erteilen, wenn der Verstorbene sich hierzu zu Lebzeiten nicht geäußert hat.

In Fällen mit Auslandsbezug kann aufgrund der differierenden Rechtsordnungen keine generelle Aussage getroffen werden, hier muss grundsätzlich der Einzelfall geprüft werden.

### *Gibt es Konstellationen, die eine Forschung an menschlichen Überresten grundsätzlich ausschließen?*

Sobald eindeutig belegt ist, dass die in einem Museum/einer Sammlung archivierten menschlichen Überreste aus einem Unrechtskontext stammen, verbietet sich jede weitergehende Forschung an und mit diesen menschlichen Überresten. Wird ein derartiger Unrechtskontext vermutet, sollte an den entsprechenden menschlichen Überresten nicht weiter geforscht werden, sondern zunächst die Provenienz durch intensive Nachforschungen geklärt werden.

Insbesondere bei menschlichen Überresten aus Gräbern sollte bedacht werden, dass es zu allen Zeiten Graböffnungen und -entnahmen und teilweise auch Handel mit den entnommenen menschlichen Überresten gegeben hat, die zum Zeitpunkt des Geschehens nicht als Unrecht gewertet wurden. In manchen Fällen haben sich in den jeweiligen Herkunftsgesellschaften oder Herkunftsstaaten aber die Werte gewandelt, so dass auch die teilweise weit in der Vergangenheit liegenden Ereignisse heute in einem anderen Licht bewertet werden. Hierüber ist ggf. ein Dialog zu führen.

Wenn Informationen oder Dokumente vorliegen, die eindeutig belegen, dass ein Grab gegen den ausdrücklichen und dem Ausgräber bekannten Willen von Herkunftsgesellschaften bzw. Totenfürsorgeberechtigten geleert wurde, handelt es sich um einen Unrechtskontext. Und dies hat Folgen für eine Forschung an den dabei ausgegrabenen menschlichen Überresten.

Kann bei den zur Forschung vorgesehenen menschlichen Überresten ein Unrechtskontext ausgeschlossen werden, können die entsprechenden Überreste grundsätzlich weiterhin auf der Basis allgemeiner wissenschaftsethischer Prinzipien erforscht werden.

### *Wie geht man vor, wenn man die Herkunftsgesellschaft nicht oder nicht eindeutig zuordnen kann?*

Lassen sich die menschlichen Überreste nicht oder nicht eindeutig einer Herkunftsgesellschaft zuordnen, sollten sie inventarisiert bleiben, jedoch aus dem Forschungsbestand herausgenommen werden. Denn an ihnen kann aufgrund der fehlenden oder zweifelhaften Zuordnung weder sinnvoll geforscht noch hinsichtlich der Provenienz dieser Überreste ein Unrechtskontext ausgeschlossen werden. Sofern eine definitive Provenienz-

analyse mit den aktuell vorhandenen Methoden nicht möglich ist, sollte sich die Einrichtung um eine adäquate Aufbewahrung bemühen, um mit in Zukunft potentiell zur Verfügung stehenden Analyse- und Recherchemethoden die Provenienz analysieren zu können.

#### *Wie sollte das Leihwesen bei Forschungsk Kooperationen geregelt sein?*

Neben den generellen Vorgaben zum Verleih sollten zusätzlich Regelungen über die Art und Weise sowie den Umfang der Untersuchung getroffen werden. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer zeigen sich verantwortlich für eine vorherige Abklärung, ob und welche Untersuchungen von der Herkunftsgesellschaft (sofern die Untersuchungen nicht zur Provenienzkklärung dienen) akzeptiert werden. Diese Vorgabe ist respektvoll zu behandeln und nicht zu ignorieren. Im Leihvertrag sollten zudem der Ablauf der Forschung, die Struktur der Veröffentlichungen und der Dokumentation sowie die Zugänglichkeit der Forschungsergebnisse vereinbart werden.

#### **4.4 Vermitteln**

Die Präsentation von menschlichen Überresten in Museen/Sammlungen ist in Deutschland und Europa kulturell und gesellschaftlich sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Fachwelt bereits sehr lange weitestgehend akzeptiert. Dennoch lässt sich nie ausschließen, dass Interessen und Belange Dritter bei der Präsentation menschlicher Überreste berührt werden, insbesondere wenn eine unmittelbare Beziehung zu den menschlichen Überresten besteht. Das Bewusstsein für andere kulturelle Sichtweisen und ein sensibler Umgang damit sollten stets vorhanden sein. Das Museum/die Sammlung trägt die Verantwortung für einen angemessenen Umgang, sieht sich moralisch in der Pflicht und trägt zur Sensibilisierung bei. Bei einer öffentlichen Präsentation sollte mit menschlichen Überresten grundsätzlich respektvoll umgegangen und das Publikum in angemessener Weise auf den besonderen Status der Ausstellungsstücke hingewiesen werden, insbesondere dann, wenn die menschlichen Überreste als solche erkennbar sind (z. B. Schädel, Mumien, Skelette). Dies kann in Form von entsprechenden Texttafeln oder auch durch die Raumgestaltung (Positionierung, Beleuchtung, Farbe) geschehen. Menschliche Überreste, die als solche für den Betrachter oft kaum erkennbar sind (z. B. eingearbeitete Haare oder Finger- und Fußnägel in (Ritual-)Gegenständen), sollten ebenfalls sensibel präsentiert werden.

#### *Ist das Alter menschlicher Überreste für das Vermitteln von Bedeutung?*

Für die Präsentation menschlicher Überreste und die Lehre an ihnen ist eine zeitliche Eingrenzung in Bezug auf ihr Alter grundsätzlich nicht relevant. Die Verantwortlichen des Museums/der Sammlung sollten sich stets darüber bewusst sein, dass im Zusammenhang mit menschlichen Überresten Interessen Dritter, im engeren Sinne der Angehörigen des Verstorbenen oder ggf. der Herkunftsgesellschaften, berührt werden können (Näheres dazu siehe S. 48). Einige Herkunftsgesellschaften stehen einer (öffentlichen) Präsentation ihrer Verstorbenen ablehnend gegenüber (s. u.). In Zweifelsfällen sollte hierüber der Dialog gesucht werden.

Für neu anzufertigende Präparate (z. B. in anatomisch-pathologischen Sammlungen) muss das Einverständnis des Verstorbenen oder der Angehörigen zur Präsentation vorliegen.

### *Welche Kriterien sollten bei einer Präsentation menschlicher Überreste bedacht werden?*

Inhalt, Kontext und Ziel der Präsentation von menschlichen Überresten sollten immer kritisch hinterfragt werden. Einige Herkunftsgesellschaften erachten die öffentliche Präsentation von Verstorbenen oder deren Teilen als unwürdig. Darüber sollte im Vorfeld ein offener Dialog geführt werden. Gegebenenfalls sind die Vorstellungen der Herkunftsgesellschaften in Bezug auf ein uneingeschränktes Betrachten von menschlichen Überresten in die Bewertung einzubeziehen – in einigen Herkunftsgesellschaften z. B. bei den Iatmul oder anderen Ethnien in Papua-Neuguinea ist der Zugang und das Betrachten von menschlichen Überresten bestimmten Personenkreisen (wie Klanangehörigen oder initiierten Männern) vorbehalten oder auf bestimmte Situationen (wie bestimmte Totenfeste oder andere Rituale) begrenzt.

Das Museum/die Sammlung hat nicht den Vermittlungsauftrag, die Schaulust von Betrachtern zu befriedigen. Allerdings hat das Museum/die Sammlung insgesamt wenig Einfluss darauf, warum Menschen ins Museum kommen, in welcher Haltung die Besucher vor die Ausstellungsstücke treten und wie diese auf die Betrachter wirken. Daher lässt sich eine mehr oder weniger starke emotionale Wirkung der gezeigten menschlichen Überreste nicht ausschließen und sollte bei der Konzeption der Ausstellung bedacht werden. Seriosität bei der Präsentation sollte stets eine wichtige Rolle spielen. Für das jeweilige Ausstellungskonzept ist ggf. zu prüfen, ob die wissenschaftlichen Inhalte nicht auch ohne die Präsentation der menschlichen Überreste vermittelt werden können. Gleichsam sollte der Informationsgehalt auf sachgemäße Weise geprüft und bewertet werden.

Werden menschliche Überreste der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist eine würdige, wissenschaftlich korrekte und konservatorisch unbedenkliche Präsentation selbstverständlich. In diesem Zusammenhang sind kulturelle Unterschiede ebenfalls zu berücksichtigen und zu gewichten. Stets sollte versucht werden, den Besucher durch entsprechende Informationen zu sensibilisieren.

Die einzelnen Kriterien nach Zweck und Nutzen einer Präsentation sind auf Grundlage der Leitlinien und des Ausstellungskonzeptes des Hauses abzuwägen. Es ist stets eine kuratorische Entscheidung, die ethischen Gesichtspunkten standhalten und nachvollziehbar sein sollte.

### *Dürfen menschliche Überreste für die wissenschaftliche Lehre genutzt werden?*

Viele Universitätssammlungen mit menschlichen Überresten wurden für die wissenschaftliche Ausbildung zusammengetragen und werden bisweilen auch heute noch dafür genutzt. Menschliche Überreste in Museen/Sammlungen sollten für die wissenschaftliche Ausbildung für Studierende in einem definierten Rahmen zugänglich sein. Hier können die Studierenden nicht nur fachwissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse sam-

men, sondern auch die ethischen Aspekte begreifen und diskutieren, indem sie sehen, wie mit menschlichen Überresten umgegangen wird und wie die Belange der Nachfahren berücksichtigt werden.

Das Museum/die Sammlung definiert die Richtlinien für den Zugang und trägt Sorge für einen würdigen Umgang.

### *Wie sollte das ausstellungsbezogene Leihwesen geregelt sein?*

Neben den generellen Vorgaben zum Verleih prüft das Museum/die Sammlung, ob sich das vorgesehene Ausstellungskonzept mit den eigenen ausstellungsbezogenen und konservatorischen Richtlinien sowie ethischen Aspekten vereinbaren lässt. Inhalt, Kontext und Ziel der Präsentation (s. o.) müssen den aufgestellten Kriterien gerecht werden. Die Würde zu wahren, steht in allen Aspekten im Vordergrund.

## **4.5 Rückgabe**

Museen und Sammlungen, verstärkt auch in Deutschland, sehen sich zunehmend mit Forderungen konfrontiert, menschliche Überreste – zumeist außereuropäischer Herkunft – zurückzugeben. Diese Forderungen von entweder direkten Nachfahren (Einzelpersonen), Herkunftsgesellschaften oder Herkunftsländern (Staaten) haben in der Regel kulturelle, religiöse, spirituell-rituelle, aber auch politische Gründe. In vielen Fällen sind die Entstehungs- und Erwerbsumstände der menschlichen Überreste ein zusätzlicher Grund für Rückgabeforderungen, denn sie entsprechen nicht den rechtlichen und ethischen Standards zum Zeitpunkt des Erwerbs oder den heutigen Standards – wenn in manchen Fällen auch nur aus Sicht einiger Beteiligten.

Forderungen nach Rückgabe menschlicher Überreste stellen Museen/Sammlungen vor besondere Herausforderungen. Das Museum/die Sammlung ist auf der einen Seite gehalten, seine Sammlung zu bewahren und muss solche Forderungen deshalb sorgfältig prüfen. Auf der anderen Seite ist das Anliegen der Anspruchsteller von hoher emotionaler und zum Teil spiritueller Bedeutung, was die Gespräche nachhaltig prägen kann. Es wird von den Museen/Sammlungen erwartet, dass Unterschiede in den ethischen und politischen Belangen sowie in den Weltbildern und Wertesystemen der Anspruchsteller und der Museen/Sammlungen so weit wie möglich abgewogen werden sollen.

Stellt ein Museum/eine Sammlung bei der Bearbeitung seiner Bestände fest, dass die Rückgabe der menschlichen Überreste z. B. an die Herkunftsgesellschaft geboten erscheint, kann das Museum/die Sammlung oder der Träger selbstverständlich auch proaktiv die Rückgabe in Gang setzen, auch wenn keine gefordert wird.

Als Hilfestellung für die Bearbeitung von Rückgabeforderungen, sollen im Folgenden einige Anregungen gegeben werden. Diese können in weiten Teilen auch als Orientierung dienen, wenn sich Museen/Sammlungen von sich aus zu Rückgaben entschließen. Die Hilfestellungen können keinesfalls gleichermaßen oder schematisch auf alle Fälle angewendet werden.

### Wie sollte grundsätzlich mit Rückgabeforderungen umgegangen werden?

Da die Fragen des Umganges mit menschlichen Überresten mit zum Wesen und Kernbereich einer Kultur gehören, bedarf es einer besonderen Sensibilität von Museen/Sammlungen, Rückgabeforderungen zu beantworten. Hieraus ergibt sich weitergehend auch das Gebot, die eigenen Bestände kritisch zu prüfen und ggf. den Berechtigten eine Rückgabe anzubieten. Auch dann, wenn kein Rückgabegesuch der Betroffenen vorliegt, denn diese müssen mit erheblich größerem Aufwand überhaupt erst erforschen, wo sich die menschlichen Überreste befinden.

Der Umgang der Museen/Sammlungen mit den Anspruchstellern und ihren Forderungen sollte deshalb von den folgenden Punkten gekennzeichnet sein.

- **Respekt füreinander und gleichberechtigte Kommunikation**  
Die Museen/Sammlungen sollten signalisieren, dass sie gesprächsbereit sind, das Anliegen ernst nehmen und mit der notwendigen Sorgfalt behandeln. Unterschiedliche Auffassungen zum kulturellen, religiösen oder wissenschaftlichen Umgang mit menschlichen Überresten sind zu berücksichtigen und sollten offen angesprochen werden. Der Anspruchsteller ist mit dem gleichen Respekt zu behandeln, den die Vertreter der Museen/Sammlungen für sich selbst und ihre Kultur in Anspruch nehmen.
- **Transparenz**  
Die Kommunikation sollte – soweit sie nicht schriftlich erfolgt – sorgfältig schriftlich dokumentiert werden, z. B. durch Gesprächsprotokolle oder Telefonnotizen.

Gute Erfahrungen haben manche Museen/Sammlungen mit der Erstellung und Verwendung von internen Richtlinien zum Umgang mit Rückgabeforderungen gemacht, die das Verfahren und den Ablauf für den Anspruchsteller transparent darlegen.

Es empfiehlt sich, folgende Aspekte durch Richtlinien zu regeln:

- formale Vorgaben, die eine Rückgabeforderung erfüllen muss
- Kriterien, nach denen die Rückgabeforderung bewertet wird
- Zeitplan, in der die Anfrage bearbeitet werden kann
- Benennung zuständiger Ansprechpartner, Entscheidungsträger und ggf. externer Sachverständiger
- Kosten der Abwicklung und Zuständigkeiten für Kostenübernahmen

Bei der Entwicklung solcher Richtlinien können die entsprechenden Empfehlungen aus Deutschland<sup>9</sup> und anderen Ländern<sup>10</sup> ein Anhaltspunkt sein.

---

9 z. B. Handreichung unter [www.lostart.de](http://www.lostart.de), Handreichung in den neuen Bundesländern zur Verfahrensweise bei der Anwendung des Ausgleichleistungsgesetzes und zum Umgang mit Kunst und Kulturgut

10 z. B. Australien: *Australian Government Indigenous Repatriation Policy*, Neuseeland: *Karanga Aotearoa Repatriation Programme*, Großbritannien: *Guidance for the Care of Human Remains in Museums*

- Professionelle und zeitnahe Prüfung der Forderung  
Aufgrund der komplexen Begleitumstände und Fragestellungen ist immer jeder Einzelfall zu prüfen. Die Kosten der Prüfung sollten es nicht verhindern, dass eine Rückgabeforderung zeitnah bearbeitet wird. Nach Möglichkeit sollten die Träger des Museums/der Sammlung als Eigentümer des Sammlungsguts neben den finanziellen auch die notwendigen sächlichen Ressourcen bereitstellen, um zu gewährleisten, dass die Forderung zügig bearbeitet wird und die Arbeitsfähigkeit des Museums/der Sammlung bestehen bleibt. Diese Recherchearbeit sollte so zügig wie möglich, aber auch so gründlich wie nötig durchgeführt werden. Museen/Sammlungen sollten sich nicht zu übereilten Entscheidungen drängen lassen.

Um die zügige Bearbeitung der Gesuche sicherzustellen, sollte auch so schnell wie möglich versucht werden, die Entscheidungszuständigkeit zu klären und in Fällen, in denen diese nicht beim Museum/der Sammlung liegt, die zuständigen Stellen einzubinden.

Die Einzelfallprüfung umfasst bei der Sachverhaltsermittlung u. a. auch die Konsultation von Experten (Ethnologen, Juristen, Mediziner, Anthropologen, Ethikern etc.), falls die nötige Expertise hierfür in der betroffenen Einrichtung nicht vorhanden ist. Sie schließt aber auch die Ermessensausübung und Entscheidung nach objektiven Kriterien und den Geboten der Ethik und Moral ein. Ethik bedeutet in diesem Zusammenhang die theoretische Prüfung des Richtigen im Umgang mit menschlichen Überresten. Aus einer moralischen Bewertung ergeben sich in dieser Hinsicht dann praktische Handlungsanweisungen.

- Ergebnisoffene Lösungssuche  
Alternativlösungen zur Rückgabe (wie Dauerleihgabe, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Forschungsprojekte, Tausch gegen gleichwertige Objekte etc.) sollten im Einzelfall in Betracht gezogen werden. In Fällen, die rechtlich oder im Sachverhalt kompliziert sind, kann auf weitere Möglichkeiten der Konfliktlösung wie etwa Mediation zurückgegriffen werden (z. B. über ICOM).

### *Welche wesentlichen Gesichtspunkte und Schritte sind bei der Prüfung von Rückgabeforderungen zu beachten?*

Die beiden wesentlichen Aspekte bei der Prüfung von Rückgabeforderungen sind die Frage, ob die jeweiligen Anspruchsteller berechtigt sind, die Rückgabe zu fordern und die Frage, ob die Forderung begründet und rechtlich durchsetzbar ist. Diese Gesichtspunkte sollen hier näher erläutert werden.

- Vorbemerkungen  
Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften von Museen/Sammlungen sind die Eigentumsverhältnisse und Entscheidungsbefugnisse unbedingt vorab sorgfältig zu prüfen. Ist das Museum/die Sammlung nicht selbst Eigentümer oder nicht selbständig

entscheidungsbefugt, sollte der jeweils zuständige Träger/Eigentümer möglichst frühzeitig beteiligt werden.

Mit dem Museums-/Sammlungsträger ist abzustimmen, ob und in welcher Weise eine ggf. zuständige Fachbehörde des jeweiligen Bundeslandes informiert werden muss. Ebenfalls in Abstimmung mit dem Träger/Eigentümer ist bei ausländischen Anspruchstellern immer auch das Auswärtige Amt (AA) so früh wie möglich zu informieren. Das AA setzt nachfolgend die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Kenntnis. Zudem müssen von dem Museum/der Sammlung die Vertretung des betroffenen ausländischen Staates in Deutschland und ggf. das jeweils zuständige Bundes- oder Landesfinanzministerium, immer aber der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) benachrichtigt werden, damit rechtzeitig das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

Besonderheiten können sich potentiell in Einzelfällen ergeben, wenn die menschlichen Überreste aus mehreren Gründen zurückgefordert werden können, wie aufgrund von Enteignungen von Verfolgten des Nationalsozialismus, im Rahmen der Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone oder aufgrund von nachfolgendem DDR-Unrecht (wenn z. B. Skeletteile eines indigenen Australiers entweder aus einer vor dem 8. Mai 1945 enteigneten jüdischen Sammlung oder aus der Sammlung eines nach dem 8. Mai 1945 in Ostdeutschland enteigneten Adligen stammen). Die Prüfung dieser möglichen zusätzlichen Ansprüche ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Um die Rechtmäßigkeit einer Rückgabeforderung zu prüfen, ist das Alter der menschlichen Überreste von besonderer Relevanz. Sind die menschlichen Überreste jünger als 125 Jahre kann die Erinnerung an den Verstorbenen in seiner Herkunftsgesellschaft noch präsent sein, und eine genealogische Zuordnung direkter Nachfahren ist möglich (Näheres dazu siehe S. 48). Diese können ein Totenfürsorgerecht einfordern.

Es bleibt zu bedenken, dass die Erinnerung an geschehenes Unrecht, insbesondere bei Gruppenverfolgung und Genoziden innerhalb einer Herkunftsgesellschaft oder eines Herkunftsstaates voraussichtlich länger als 125 Jahre lebendig bleibt. Ein Nachweis hierüber ist allerdings nur möglich, wenn es eine sehr enge und fortlaufende geographische, religiöse, spirituelle und kulturelle Verbindung gibt. Daher kann der Zeitschnitt hier nur als Anhaltspunkt bei Individualtatbeständen dienen.

Das Alter der menschlichen Überreste ist aber auch für die rechtliche Einordnung relevant. Denn anhand des Alters wird entschieden, ob an den menschlichen Überresten Eigentumsrechte bestehen können und ob mit diesen gehandelt werden kann, oder ob sie – im Falle rezenter menschlicher Überreste – dem Handel entzogen sind. Auch wenn sie gehandelt werden können, muss stets geprüft werden, ob ein Unrechtskontext in Bezug auf den Erwerb vorliegt.

- Berechtigung des Anspruchstellers  
Im gemeinsamen Interesse von Anspruchsteller und Museum/Sammlung sollten die Anspruchsteller folgende Informationen mitteilen:

- Darlegung der Identität des Anspruchstellers und ggf. schriftliche Vollmachten von Beauftragten oder Vertretern des Anspruchstellers
- Darlegung der „Verbindung“/„Beziehung“ des Anspruchstellers zu den menschlichen Überresten
- soweit bekannt, Informationen über mögliche weitere Anspruchsteller

Wie eingangs erwähnt, zählen sowohl Einzelpersonen, Herkunftsgesellschaften als auch Staaten zu möglichen relevanten Anspruchstellern. Die Berechtigung kann daher auch unterschiedlich nachgewiesen werden.

- Einzelpersonen  
Diese können entweder als Totenfürsorgeberechtigte oder als Eigentümer Ansprüche geltend machen, je nachdem, welche Rechtsqualität die menschlichen Überreste besitzen.

Bei menschlichen Überresten, die nicht eigentumsfähig sind (Rechtliche Grundlagen siehe auch Kapitel 3.4, S. 35 ff.), ist die verwandtschaftliche Beziehung zu klären. Denn Totenfürsorgeberechtigte sind in der Regel die Verwandten, unabhängig, ob sie erbberechtigt waren. Hierbei wird in der Regel das Recht des Staates heranzuziehen sein, in dem der Verstorbene zuletzt gelebt hat.

Soweit die menschlichen Überreste als dem wirtschaftlichen Verkehr offenstehende (d.h. im engeren Sinne eigentumsfähige) Gegenstände gewertet werden können, muss das Eigentum bzw. die Rechtsnachfolge (Erbschaft, Kauf, Schenkung etc.) geprüft werden.

Die Frage nach den Totenfürsorgeberechtigten oder den Eigentümern lässt sich im europäischen Rechtsraum in der Regel durch Urkunden, Registerauszüge bei den Standesämtern und den Nachlassgerichten, hilfsweise Kirchenbücher klären. Das Museum/die Sammlung sollte diese Vorlage vom jeweiligen Anspruchsteller verlangen, weil diese Recherche die Kapazitäten eines Museums/einer Sammlung überfordern könnte. Soweit im Heimatland des Anspruchstellers ein anderes rechtliches und/oder kulturelles Verständnis von Verwandtschaft besteht, sollte der Anspruchsteller dies darlegen und nachweisen. Als Nachweis der Verwandtschaft zwischen Mitgliedern der Herkunftsgesellschaft und der verstorbenen Person, von welcher der menschliche Überrest stammt, kann alles herangezogen werden (eidesstattliche Versicherungen, wissenschaftliche Literatur, Gutachten, Fotos etc.). Sollte sich das Museum/die Sammlung außer Stande sehen, die Qualität des Nachweises zu bewerten, ist ein externer Berater hinzuzuziehen.

Zusätzlich zum Nachweis seiner Verwandtschaftsbeziehung oder seiner Erbenstellung sollte ein Anspruchsteller darlegen, dass ihn die übrigen noch lebenden Ver-



wandten bzw. Erben zum Vertreter ermächtigt haben. So vermeidet das Museum/die Sammlung, dass es/sie in Konflikte innerhalb einer Gruppe von Berechtigten hineingezogen wird.

Bei individuellen Anspruchstellern aus dem Ausland sollte in Zweifelsfällen darauf bestanden werden, dass die jeweilige deutsche Botschaft die ausländischen Urkunden legalisiert und beglaubigt (§§ 13, 14 Konsulargesetz).

Liegt weder eine Verwandtschaftsbeziehung noch eine Eigentümerstellung vor, kann mit einer Einzelperson nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen verhandelt werden.

- **Herkunftsgesellschaften**

Um die Berechtigung des Anspruchstellers zu prüfen, muss ein Gutachter in der Regel die ethnische und genetische Zuordnung und die rechtlichen Verbindungen zum Verstorbenen innerhalb der jeweiligen Herkunftsgesellschaft prüfen.

Aus Sicht eines Museums/einer Sammlung ist es immer vorzuziehen, wenn (von individuellen Anspruchstellern abgesehen) der jeweilige Anspruchsteller ein anerkanntes völkerrechtliches Rechtssubjekt ist, also in der Regel ein Staat oder ein Staatenverbund. Soweit ein Anspruch einer Herkunftsgesellschaft einem Staat zugeordnet werden kann, sollte aufgrund der höheren Rechtsicherheit angestrebt werden, die Verhandlungen über diesen zu führen bzw. zumindest zu legalisieren.

Entscheidet ein Museum/eine Sammlung sich dennoch, mit der jeweiligen ethnischen Gruppe bzw. Herkunftsgesellschaft zu verhandeln, ist sehr sorgfältig zu prüfen, wer innerhalb dieser Gruppe entscheidungsbefugt ist.

- **Herkunftsstaaten**

Ist ein ausländischer Staat Anspruchsteller, ist abzuklären, ob noch andere Staaten als Berechtigte in Betracht kommen, etwa weil die Ethnie in mehreren Staaten beheimatet ist. Es ist weiterhin zu klären, ob der Staat berechtigt ist, die Ansprüche an den menschlichen Überresten (zumindest auch) geltend zu machen.

- **Prüfung der Rückgabeforderung**

Es ist darauf hinzuwirken, dass die schriftliche Rückgabeforderung des Anspruchstellers folgende Informationen enthält:

- genaue Angabe, um welche menschlichen Überreste es sich handelt (bei der genauen Identifizierung sollte das Museum/die Sammlung helfen)
- substantielle Begründung der Forderung (rechtlicher oder nicht-rechtlicher Art, jeweils unter Angabe von Rechtsquellen oder hinreichender Dokumentation)

Seitens des Museums/der Sammlung ist ggf. zu ermitteln:

- Alter der menschlichen Überreste
- Ursprung und Erwerb der menschlichen Überreste (Provenienz)

- rechtlicher Status der menschlichen Überreste im Museum/in der Sammlung
- wissenschaftlicher, pädagogischer und historischer Wert der menschlichen Überreste für das Museum/die Sammlung, d.h. bisherige Verwendung im Museum/in der Sammlung
- ähnlich gelagerte, beendete oder laufende Vergleichsfälle

Auf dieser Grundlage sollte zunächst geprüft werden, ob ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Rückgabe des konkreten Sammlungsstückes besteht. Wir empfehlen dafür einen Experten (Juristen bei dem Museum/der Sammlung, bei dem übergeordneten Träger oder einen auf diesem Gebiet spezialisierten Anwalt) beizuziehen.

Besteht ein eindeutiger rechtlicher Anspruch, sind die menschlichen Überreste herauszugeben. Dann hat das Museum/die Sammlung bzw. der Eigentümer auch keinen Ermessensspielraum. Näheres zu solchen rechtlichen Ansprüchen ist im Kapitel 3.4 dieser Publikation (S. 31 ff.) ausgeführt.

Falls kein Rechtsanspruch besteht, ist zu prüfen, ob aus sonstigen Gründen, insbesondere ethischer Art, eine Rückgabe oder eine sonstige einvernehmliche Lösung in Betracht kommt. Hier liegt die Entscheidung für oder gegen eine Rückgabe oder eine Alternativlösung im Ermessen des Museums/der Sammlung bzw. seines/ihrer Trägers.

Dabei ist zu beachten, dass öffentliche Einrichtungen grundsätzlich an die geltenden Gesetze gebunden sind. Eine Weggabe von Eigentum und Vermögenswerten darf eigentlich nur dann erfolgen, wenn es hierfür eine rechtliche Grundlage gibt. Eine Herausgabe von menschlichen Überresten aus rein ethischen Erwägungen kann also nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen. So kann beispielsweise nicht jeder koloniale Kontext automatisch zu einer Rückgabe führen. Eine Rückgabe nach ethischen Grundsätzen kommt insbesondere in Frage, wenn menschliche Überreste in Unrechtskontexten erworben wurden, d.h. in Kontexten, die in besonders hohem Maße gegen das Gerechtigkeitsempfinden verstoßen oder unerträgliche Taten gegen die Menschlichkeit darstellen.

Dabei muss dieser Unrechtskontext nicht durch Mitarbeiter des Museums/der Sammlung selbst oder durch deutsche Staatsangehörige gesetzt worden sein. In Frage kommen auch Fälle, in denen innerhalb der Herkunftsgesellschaften erhebliches Unrecht begangen wurde. Ein Beispiel wären Personen, die innerhalb der Herkunftsgesellschaft getötet wurden, um Handel mit ihren menschlichen Überresten zu betreiben. Wann die Schwelle erreicht ist, die eine Rückgabe auch ohne rechtliche Grundlage notwendig erscheinen lässt, wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Ist diese Schwelle nicht erreicht, kann versucht werden, über Alternativlösungen einen Ausgleich zu erreichen.

Näheres zu den ethischen Grundsätzen findet sich in Kapitel 3.5 (S. 42 ff.).

### *Was ist zu beachten, wenn eine Entscheidung für eine Rückgabe von menschlichen Überresten getroffen worden ist?*

Hat sich das Museum/die Sammlung für eine Rückgabe entschieden, sollte dies schriftlich mit dem Anspruchsteller vereinbart werden. Hier wäre die Frage der Rückführungskosten ebenso zu regeln wie der abschließende Ausgleich sämtlicher Ansprüche auf die konkreten menschlichen Überreste.

Viele Rückgaben werden von einer Rückgabezeremonie begleitet. Diese Zeremonie sollte mit dem Anspruchsteller/der Herkunftsgesellschaft/dem Herkunftsstaat in Inhalt und Ablauf gleichberechtigt konzipiert und organisiert werden. Der Ablauf einer Rückgabezeremonie kann von hoher politischer Brisanz sein, besonders wenn auf Regierungsebene gehandelt wird.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten die Erwartungen aller Beteiligten zum Inhalt und Ablauf der Übergabe im Vorfeld geklärt sein.

Folgende Fragen sind dabei zu berücksichtigen:

- Wer genau sind die Parteien, die für die Übergabe verantwortlich sind und diese durchführen? Sind dies das Museum/die Sammlung einerseits und eine Einzelperson oder eine ethnische Gruppe andererseits? Oder sind es die Bundesrepublik Deutschland und der jetzige Staat, in dem die Herkunftsgesellschaft lebt?
- Nehmen neben den Parteien der Übergabe noch weitere Beteiligte teil, z. B. neben dem Herkunftsstaat auch Vertreter der Herkunftsgesellschaft? Wie sind diese weiteren Beteiligten einzubinden, welche Rolle haben sie im Rahmen der Übergabe?
- Welche Erwartungen gibt es in Bezug auf Erklärungen/Reden der Parteien? Wird ggf. eine Entschuldigung oder ein Schuldanerkennnis erwartet? Wer kann sich hier in wessen Namen überhaupt entschuldigen oder eine Schuld anerkennen (wie ist hierbei die politische Dimension)?

Bei Rückgabezeremonien werden häufig Vertreter der Politik beteiligt sein, die in ihrer Arbeit durch Protokollbeauftragte unterstützt werden. Diese Vertreter bzw. Protokollbeauftragten können den Vertretern des Museums/der Sammlung auch bei der Vorbereitung der Übergabe helfen.

## Mitglieder der Arbeitsgruppe Human Remains beim Deutschen Museumsbund

### **Prof. Dr. Wiebke Ahrndt**

Direktorin Übersee-Museum Bremen  
Vizepräsidentin des Deutschen Museumsbundes  
Leiterin der Arbeitsgruppe  
Bahnhofsplatz 13, 28195 Bremen  
w.ahrndt@uebersee-museum.de

### **Dr. Claus Deimel**

Direktor Staatliche Ethnographische Sammlungen Sachsen/  
Staatliche Kunstsammlungen Dresden  
Johannisplatz 5–11, 04103 Leipzig  
claus.deimel@ses.museum

### **Michael Geißdorf**

Justiziar Staatliche Kunstsammlungen Dresden  
Residenzschloss  
Taschenberg 2, 01067 Dresden  
michael.geissdorf@skd.museum

### **PD Dr. Christian Lenk**

Geschäftsführer Ethikkommission der Universität Ulm  
Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin  
Frauensteige 6, 89075 Ulm  
christian.lenk@uni-ulm.de

### **Susanne Roßiger**

Leiterin Abteilung Sammlung  
Stiftung Deutsches Hygiene-Museum  
Lingnerplatz 1, 01069 Dresden  
susanne.roessiger@dhmd.de

### **Dr. Wilfried Rosendahl**

Stellvertretender Direktor Archäologie und Weltkulturen  
Abteilungsleiter Weltkulturen und Umwelt  
Reiss-Engelhorn-Museen  
Zeughaus C5, 68159 Mannheim  
wilfried.rosendahl@mannheim.de

**Anja Schaluschke**

Geschäftsführerin Deutscher Museumsbund  
In der Halde 1, 14195 Berlin  
office@museumsbund.de

**Dr. Markus Schindlbeck**

Leiter Referat Südsee und Australien  
Ethnologisches Museum der Staatlichen Museen zu Berlin  
Arnimallee 27, 14195 Berlin  
m.schindlbeck@smb.spk-berlin.de

**Prof. Dr. Thomas Schnalke**

Direktor Berliner Medizinhistorisches Museum der Charité  
Charitéplatz 1, 10117 Berlin  
thomas.schnalke@charite.de

**Carola Thielecke**

Justiziarin Präsidialabteilung – HV J1  
Stiftung Preußischer Kulturbesitz  
Von-der-Heydt-Str. 16 – 18, 10785 Berlin  
c.thielecke@hv.spk-berlin.de

**Claudia von Selle**

Rechtsanwältin Paris – Berlin  
Chausseestraße 14, 10115 Berlin  
c.vonselle@vonselle.de

**Dr. Anne Wesche**

Projektkoordinatorin  
Hemmstraße 103, 28215 Bremen  
info@wissen-und-werk.de

**Prof. Dr. Ursula Wittwer-Backofen**

Leiterin Institut für Anthropologie  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Hebelstr. 29, 79104 Freiburg  
ursula.wittwer-backofen@uniklinik-freiburg.de